

BGB AT

Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Grundlagen verstehen.
Fälle im Gutachtenstil lösen.

12 Module. 14 Fälle mit Lösungen. 38 Wiederholungsfragen.

Vom ersten Anspruch über Willenserklärung, Vertragsschluss und Stellvertretung bis zur vernetzten Fallprüfung. Mit einem Exkurs zum AGB-Recht.

Für den Einstieg in das Jurastudium

DEIN LERNWEG

Inhalt

Die Module bauen aufeinander auf. Titel und Seitenzahlen sind anklickbar.

01	Mit dem BGB arbeiten	4
02	Personen, Sachen und Rechtsgeschäfte	10
03	Willenserklärung und Auslegung	15
04	Abgabe, Zugang und Widerruf	21
05	Angebot und Annahme	27
06	Geschäftsfähigkeit und Minderjährige	34
07	Irrtum und Anfechtung	40
08	Stellvertretung und Vollmacht	47
09	Form und weitere Wirksamkeitshindernisse	55
10	Bedingung, Befristung und Zustimmung	60
11	Fristen, Verjährung und Rechtsausübung	64
12	AGB-Exkurs und vernetzte Fallprüfung	69

Modul 12: AGB-Recht ist ein Exkurs zum Schuldrecht AT. Die beiden letzten Fälle verbinden mehrere Themen des Allgemeinen Teils.

VERSTEHEN UND ANWENDEN

So nutzt du das Skript

Lies mit geöffnetem Gesetz und löse die Fälle zuerst ohne die Lösung.

1. Verstehen: Lies einen Themenabschnitt und schlage die genannten Vorschriften nach. Die verlinkten Normen führen zum Gesetzestext.

2. Anwenden: Notiere Anspruchsgrundlage und Lösungsskizze. Formuliere problematische Punkte im Gutachtenstil.

3. Wiederholen: Decke die Antworten der Lernfragen ab. Prüfe später erneut, ob du die Begründung selbst erklären kannst.

Dein Fallverzeichnis

Fall 01: Das bezahlte Fahrrad	7
Fall 02: Das geliehene Tablet	13
Fall 03: Das falsch benannte Rad	19
Fall 04: Der Brief vor dem Anruf	25
Fall 05: Der zweite Versuch	31
Fall 06: Das Fahrrad in zwei Raten	38
Fall 07: Die fehlende Null	45
Fall 08: Der zu teure Schreibtisch	53
Fall 09: Das versprochene Geschenk	59
Fall 10: Die geliehene Kamera	63
Fall 11: Die alte Rechnung	68
Fall 12A: Haftung ausgeschlossen?	71
Fall 12B: Die verhandelte Gitarre	72
Fall 12C: Der Preisfehler des Vertreters	74

Die Erläuterungen konzentrieren sich auf die Grundlagen. Vertiefungsfragen sind als solche eingeordnet; die genauen Anforderungen deiner Lehrveranstaltung bleiben maßgeblich.

MODUL 01 / MIT DEM BGB ARBEITEN

Vom Wunsch zum Anspruch

Die Ausgangsfrage jeder zivilrechtlichen Falllösung

Lina kauft von Ben einen gebrauchten Schreibtisch für 80 Euro. Beide einigen sich persönlich. Ben will ihn am nächsten Tag doch behalten. Lina fragt: „Kann ich die Herausgabe verlangen?“ Aus dieser Alltagssprache musst du eine rechtliche Frage entwickeln.

Wer will was von wem woraus?

Lina ist die mögliche Anspruchstellerin, Ben der mögliche Anspruchsgegner. Lina möchte Übergabe und Übereignung des Schreibtischs. Als Anspruchsgrundlage kommt § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB in Betracht. Ein Anspruch ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 Abs. 1 BGB). Die Anspruchsgrundlage verbindet bestimmte Voraussetzungen mit genau dieser Rechtsfolge.

Ein **Kaufvertrag** über eine Sache ist ein gegenseitiger Vertrag: Der Verkäufer schuldet Übergabe und Übereignung einer sach- und rechtsmangelfreien Sache. Der Käufer schuldet Zahlung des vereinbarten Kaufpreises und Abnahme der Sache (§ 433 BGB). Dass Ben seine Meinung ändert, beseitigt einen bereits wirksam geschlossenen Vertrag grundsätzlich nicht.

Anspruchsgrundlage und Hilfsnorm

§ 433 BGB beschreibt die geschuldeten Leistungen. §§ 145 ff. BGB helfen zu klären, ob der erforderliche Vertrag zustande gekommen ist. § 119 BGB regelt dagegen einen möglichen Anfechtungsgrund. Du kannst aus einer solchen Hilfsnorm nicht ohne Weiteres den gewünschten Leistungsanspruch ableiten.

Dein erster Arbeitsschritt: Notiere Anspruchsteller, Anspruchsgegner, verlangte Leistung und mögliche Anspruchsgrundlage. Erst danach untersuchst du die Voraussetzungen.

Der Allgemeine Teil stellt Regeln bereit, die in verschiedenen Büchern des BGB gebraucht werden. Geschäftsfähigkeit und Stellvertretung können deshalb sowohl beim Kaufvertrag als auch bei einer dinglichen Einigung wichtig sein. Das BGB AT ist kein isolierter Katalog von Definitionen.

MODUL 01 / MIT DEM BGB ARBEITEN

Entstanden, erloschen, durchsetzbar

Drei Fragen geben der Prüfung ihre Richtung

I. Ist der Anspruch entstanden?

Bei § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB brauchst du einen wirksamen Kaufvertrag. Zunächst prüfst du Angebot und Annahme. Anschließend untersuchst du, ob ein rechtshindernder Umstand die Wirksamkeit ausschließt, etwa Geschäftsunfähigkeit (§§ 104, 105 BGB) oder ein Formmangel (§ 125 BGB). Welche Probleme auftreten, entscheidet der Sachverhalt.

II. Ist der Anspruch wieder erloschen?

Ein entstandener Anspruch kann später untergehen. Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB ist das Grundbeispiel: Wird die geschuldete Leistung bewirkt, erlischt die entsprechende Forderung. Auch Aufrechnung kann Ansprüche zum Erlöschen bringen (§ 389 BGB); ihre Voraussetzungen gehören zur Vertiefung im Schuldrecht AT.

III. Ist der Anspruch durchsetzbar?

Ein Anspruch kann bestehen, obwohl der Schuldner die Leistung verweigern darf. Verjährung begründet nach § 214 Abs. 1 BGB eine Einrede. Auch § 320 BGB kann bei einem gegenseitigen Vertrag die Durchsetzbarkeit beeinflussen, wenn die geschuldete Gegenleistung noch nicht erbracht ist. Einreden sind von anspruchsvernichtenden Einwendungen zu unterscheiden.

Einwendung und Einrede: Eine Einwendung verhindert oder beseitigt das Recht. Eine Einrede gibt grundsätzlich ein Leistungsverweigerungsrecht, auf das sich der Berechtigte berufen muss.

Die Anfechtung wirkt nach § 142 Abs. 1 BGB zurück. Sie lässt sich deshalb innerhalb der Wirksamkeitsprüfung behandeln. Andere Aufbauten erörtern sie bei den rechtsvernichtenden Einwendungen. Entscheidend ist, die Rückwirkung richtig zu erklären und die Anfechtung nicht doppelt zu prüfen.

Wie du Schwerpunkte setzt

Schreibe nicht zu jedem denkbaren Problem einen Absatz. Sind beide Personen unstreitig volljährig und ergeben sich keine weiteren Hinweise, genügt eine knappe Behandlung der Geschäftsfähigkeit. Ein offensichtliches Preisgegenangebot verlangt dagegen genaue Subsumtion. Umfang ersetzt keine Begründung.

MODUL 01 / MIT DEM BGB ARBEITEN

Gutachtenstil und Eigentum

Sauber formulieren und die Rechtsgeschäfte trennen

Vier Schritte für ein Problem

Der **Obersatz** stellt die konkrete Rechtsfrage. Die **Definition** nennt die Voraussetzungen. Die **Subsumtion** ordnet die Tatsachen diesen Voraussetzungen zu. Das **Ergebnis** beantwortet den Obersatz.

Obersatz: Ben könnte Linas Angebot angenommen haben. **Definition:** Annahme ist die grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, mit der dem angebotenen Vertrag vorbehaltlos zugestimmt wird.

Subsumtion: Ben antwortet unmittelbar „Einverstanden“ und verändert weder Sache noch Preis.

Ergebnis: Ben hat das Angebot angenommen. Ein Kaufvertrag ist zustande gekommen.

Bei unproblematischen Punkten darfst du kürzer schreiben. Bei einem Streit über die Bedeutung einer Erklärung musst du gerade die auslegungsrelevanten Umstände nennen. Das bloße Wort „folglich“ macht aus einer Behauptung noch keine Subsumtion.

Trennungsprinzip

Der Kaufvertrag ist ein **Verpflichtungsgeschäft**. Er begründet insbesondere die Pflicht zur Eigentumsübertragung. Die Übereignung ist ein **Verfügungsgeschäft**: Sie wirkt unmittelbar auf ein bestehendes Recht ein. Für bewegliche Sachen verlangt § 929 Satz 1 BGB grundsätzlich dingliche Einigung, Übergabe, fortbestehendes Einigsein und Berechtigung.

Abstraktionsprinzip

Die Wirksamkeit beider Geschäfte wird grundsätzlich unabhängig beurteilt. Ist der Kaufvertrag unwirksam, muss nicht automatisch auch die Übereignung unwirksam sein. Dann kann die Rückabwicklung über § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB erfolgen. Beide Geschäfte können allerdings jeweils am selben Mangel leiden, etwa an der Geschäftsunfähigkeit eines Beteiligten.

Beim Barkauf sind typischerweise drei Geschäfte zu unterscheiden: Kaufvertrag, Übereignung der Ware und Übereignung des Geldes. Die gemeinsame Alltagssituation hebt ihre rechtliche Selbstständigkeit nicht auf.

MODUL 01 / MIT DEM BGB ARBEITEN

Fall 01: Das bezahlte Fahrrad

Erst selbst lösen

Mara (M) und Nils (N) sind volljährig. N ist Eigentümer eines bestimmten Fahrrads. Im persönlichen Gespräch sagt N: „Ich verkaufe dir dieses Fahrrad für 120 Euro.“ M antwortet sofort: „Einverstanden.“ M zahlt den Preis vollständig. Das Fahrrad soll sie am folgenden Tag abholen; bis dahin bleibt es bei N. Über einen vorgezogenen Eigentumsübergang oder ein Besitzmittlungsverhältnis sprechen beide nicht.

Am nächsten Morgen sagt N: „Ich behalte das Fahrrad. Weil du es noch nicht abgeholt hast, gibt es sowieso noch keinen Vertrag.“ M verlangt das Fahrrad.

Aufgaben

1. Hat M gegen N einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB?
2. Ist M durch Vertragsschluss oder Zahlung bereits Eigentümerin geworden?
3. Was ändert sich, wenn N das Fahrrad bei der Abholung mit den Worten „Jetzt gehört es dir“ übergibt und M dies annimmt?

Deine Lösungsskizze

Beginne mit einer Anspruchsgrundlage. Ordne dann die gesprochenen Sätze als Angebot und Annahme ein. Trenne die Wirksamkeit des Kaufvertrags von seiner Erfüllung. Prüfe die Eigentumslage gesondert anhand des geschilderten Geschehens.

Arbeitsauftrag: Schreibe zunächst einen vollständigen Obersatz und danach höchstens sechs Stichpunkte. Formuliere anschließend die Antwort zur Eigentumslage in drei Sätzen.

Typische Fehlwege

„Bezahlt bedeutet gekauft und deshalb Eigentümer“ vermischt Vertrag und Verfügung. „Ohne Übergabe kein Kaufvertrag“ macht aus einer Voraussetzung des Eigentumsübergangs eine Voraussetzung des Vertragsschlusses. Der Sachverhalt enthält gerade noch keine Übereignung und auch keine Vereinbarung, die eine Übergabe nach § 930 BGB ersetzen könnte.

Die nächste Seite enthält die Lösung. Vergleiche nach deinem Versuch vor allem, ob du Anspruch und Eigentum getrennt geprüft hast.

MODUL 01 / MIT DEM BGB ARBEITEN

Lösung 01: Vertrag vor Eigentum

Eine knappe ausformulierte Prüfung

I. Anspruch aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB

M könnte gegen N einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Fahrrads aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB haben. Dazu müsste zwischen beiden ein wirksamer Kaufvertrag bestehen.

N benennt mit M die Vertragspartnerin, bezeichnet das konkrete Fahrrad und nennt den Preis von 120 Euro. Seine Erklärung enthält damit die essentialia negotii und lässt Rechtsbindungswillen erkennen. Es liegt ein Angebot vor. M stimmt diesem im persönlichen Gespräch sofort vorbehaltlos zu. Sie nimmt das Angebot rechtzeitig an (§ 147 Abs. 1 BGB). Anhaltspunkte für Unwirksamkeitsgründe bestehen nicht.

Der Kaufvertrag ist daher wirksam. Ns späterer Wunsch, das Fahrrad zu behalten, hebt ihn nicht auf. N hat die geschuldete Übergabe und Übereignung noch nicht bewirkt. Der Anspruch der M ist deshalb nicht durch Erfüllung erloschen. M hat den Preis bereits vollständig gezahlt; daraus ergibt sich für N keine Einrede nach § 320 BGB. M kann die vereinbarte Leistung bei Fälligkeit verlangen.

II. Eigentum vor der Abholung

M ist noch nicht Eigentümerin geworden. Der Kaufvertrag begründet nur den Anspruch auf Eigentumsverschaffung. Für eine Übereignung nach § 929 Satz 1 BGB fehlt jedenfalls die Übergabe. Ein Übergabeersatz ist nicht vereinbart. Auch die Zahlung überträgt nicht das Eigentum am Fahrrad.

III. Abwandlung

Bei der Abholung erklären beide ihr Einverständnis mit dem Eigentumswechsel. N übergibt das Fahrrad und ist als Eigentümer Verfügungsberechtigt. M erwirbt nach § 929 Satz 1 BGB Eigentum. Damit wird zugleich die Pflicht zur Übergabe und Übereignung erfüllt.

Methodischer Gewinn: Dasselbe Fahrrad kann Gegenstand eines wirksamen Kaufvertrags sein, obwohl es noch dem Verkäufer gehört. Anspruch und dingliche Rechtslage beantworten unterschiedliche Fragen.

MODUL 01 / MIT DEM BGB ARBEITEN

Wiederholen 01

Fünf Fragen zur Methode

Was ist ein Anspruch?

Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 Abs. 1 BGB). Wer einen Anspruch prüft, benennt Beteiligte, Leistung und Anspruchsgrundlage.

Welche drei Hauptfragen strukturieren die Anspruchsprüfung?

Ist der Anspruch entstanden, ist er erloschen und ist er durchsetzbar? Nicht jede Fallfrage verlangt alle drei Stufen; beachte den Bearbeitervermerk.

Was leistet die Subsumtion?

Sie erklärt anhand der konkreten Tatsachen, warum die Voraussetzungen einer Norm oder Definition erfüllt sind oder fehlen. Das bloße Wiederholen des Sachverhalts genügt nicht.

Was unterscheidet Trennungs- und Abstraktionsprinzip?

Das Trennungsprinzip unterscheidet Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft. Das Abstraktionsprinzip betrifft ihre grundsätzlich selbstständige Wirksamkeit.

Was passiert bei unwirksamem Kaufvertrag und wirksamer Übereignung?

Das Eigentum kann wirksam übergegangen sein. Die fehlende rechtliche Grundlage kann einen Rückübertragungsanspruch aus Bereicherungsrecht auslösen, insbesondere § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB.

Schreibübung

Ersetze „Der Vertrag ist gültig, weil beide einverstanden waren“ durch eine kurze Prüfung mit Angebot, Annahme und den für diesen Fall nötigen Wirksamkeitsfragen. Erkläre anschließend einer anderen Person, warum Kaufpreiszahlung und Eigentumserwerb nicht dasselbe sind.

MODUL 02 / PERSONEN, SACHEN UND RECHTSGESCHÄFTE

Wer kann Rechte haben?

Rechtssubjekte und ihre Handlungsfähigkeit

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Beim Menschen beginnt sie mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB). Ein Kleinkind kann deshalb etwa Eigentümer eines geschenkten Buches sein. Ob es selbst wirksam einen Kaufvertrag schließen kann, ist eine andere Frage: Sie betrifft die **Geschäftsfähigkeit**.

Natürliche und juristische Personen

Menschen sind natürliche Personen. Daneben kennt das Recht juristische Personen, etwa einen eingetragenen Verein oder eine GmbH. Diese können selbst Vertragspartner und Eigentümer sein. Sie handeln durch ihre Organe oder rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter. Beim eingetragenen Verein übernimmt der Vorstand die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (§ 26 BGB).

Die organschaftliche Vertretung beruht auf der gesetzlichen Organisationsordnung. Sie ist nicht mit einer rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht gleichzusetzen. Wer für eine GmbH handelt, schließt einen Vertrag grundsätzlich für die Gesellschaft, wenn er wirksam in deren Namen auftritt. Die persönliche Haftung einzelner Beteiligter ist gesondert zu untersuchen.

Verbraucher und Unternehmer

Verbraucher ist eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind (§ 13 BGB).

Unternehmer ist nach § 14 BGB, wer bei dem Geschäft in Ausübung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Tätigkeit handelt.

Die Rolle hängt vom Geschäft ab: Eine selbstständige Fotografin kann beim privaten Sofakauf Verbraucherin und beim Kauf einer Kamera für ihren Betrieb Unternehmerin sein. Eine Berufsbezeichnung entscheidet die Frage nicht allein.

Auch rechtsfähige Personengesellschaften können Rechte und Pflichten erwerben. Nicht jede rechtsfähige Organisation ist daher eine juristische Person. Details zu Verein, Stiftung und Gesellschaftsformen gehören in die jeweiligen Vertiefungen; hier brauchst du vor allem die richtige Zuordnung des Vertragspartners.

MODUL 02 / PERSONEN, SACHEN UND RECHTSGESCHÄFTE

Worauf beziehen sich Rechte?

Sache, Besitz, Eigentum und Forderung

Sachen und Tiere

Sachen sind körperliche Gegenstände (§ 90 BGB). Ein Fahrrad und ein Buch sind Sachen. Eine Forderung ist dagegen ein Recht; eine digitale Datei ist als solche kein körperlicher Gegenstand. Für digitale Produkte bestehen besondere Regeln, insbesondere §§ 327 ff. BGB, die in den schuldrechtlichen Teil gehören.

Tiere sind nach § 90a BGB keine Sachen. Die für Sachen geltenden Vorschriften werden aber grundsätzlich entsprechend angewandt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Du solltest daher weder „Tiere sind Sachen“ schreiben noch daraus schließen, dass für ihren Verkauf kein Kaufrecht gilt.

Eigentum und Besitz

Eigentum bezeichnet die rechtliche Herrschaft über eine Sache, insbesondere die Befugnisse aus § 903 BGB. **Besitz** knüpft an die tatsächliche Sachherrschaft an (§ 854 BGB). Wer ein Buch leiht, wird regelmäßig unmittelbarer Besitzer, aber nicht Eigentümer. Auch ein Dieb kann Besitzer sein.

Bestandteile und Zubehör

Wesentliche Bestandteile können grundsätzlich nicht Gegenstand besonderer Rechte sein (§ 93 BGB). Ein Bestandteil ist wesentlich, wenn er sich nicht trennen lässt, ohne dass er oder die Hauptsache zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Für Grundstücke und Gebäude konkretisiert § 94 BGB diese Zuordnung. § 95 BGB enthält Ausnahmen für Verbindungen zu nur vorübergehendem Zweck.

Zubehör ist eine bewegliche Sache, die keine Bestandteilseigenschaft hat, aber dem wirtschaftlichen Zweck einer Hauptsache zu dienen bestimmt ist und in einem entsprechenden räumlichen Verhältnis steht (§ 97 BGB). Nicht jeder Gegenstand in der Nähe eines Grundstücks ist Zubehör.

Nutzungen und Früchte: § 100 BGB erfasst Früchte und Gebrauchsvorteile. Mietzahlungen können mittelbare Sachfrüchte sein (§ 99 Abs. 3 BGB); die eigene Nutzung eines Fahrrads ist ein Gebrauchsvorteil.

MODUL 02 / PERSONEN, SACHEN UND RECHTSGESCHÄFTE

Welche Handlung verändert die Rechtslage?

Rechtsgeschäft, Vertrag und Verfügung

Ein **Rechtsgeschäft** besteht aus mindestens einer Willenserklärung und gegebenenfalls weiteren Voraussetzungen; die gewollte Rechtsfolge wird von der Rechtsordnung anerkannt. Ein Vertrag verlangt korrespondierende Willenserklärungen mehrerer Beteiligter. Nicht jedes Rechtsgeschäft ist daher ein Vertrag.

Einseitig oder mehrseitig?

Eine Kündigung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft. Sie wird nicht erst wirksam, wenn die andere Seite „einverstanden“ sagt. Je nach Art sind Zugang, eine Frist und weitere Voraussetzungen nötig. Ein Kaufvertrag oder ein Aufhebungsvertrag sind mehrseitige Rechtsgeschäfte. Ein Vertrag kann auch unentgeltlich sein, etwa eine Schenkung.

„Einseitiges Rechtsgeschäft“ meint die Zahl der für seine Entstehung erforderlichen Willenserklärungen. „Einseitig verpflichtender Vertrag“ meint dagegen die Verteilung der Pflichten. Diese Begriffe dürfen nicht verwechselt werden.

Verpflichtung oder Verfügung?

Ein Verpflichtungsgeschäft begründet eine Leistungspflicht. Ein Verfügungsgeschäft wirkt unmittelbar auf ein Recht ein: Es überträgt, belastet, ändert oder hebt es auf. Beispiele sind die Übereignung einer Sache, die Abtretung einer Forderung (§ 398 BGB) und der Erlass einer Forderung (§ 397 BGB).

Rechtsgeschäftsähnliche Handlung und Realakt

Bei einer rechtsgeschäftsähnlichen Handlung knüpft das Gesetz Rechtsfolgen an eine Willensäußerung, ohne dass gerade diese Rechtsfolge gewollt sein muss. Eine Mahnung ist das typische Beispiel. Auf solche Handlungen können Regeln über Willenserklärungen entsprechend passen; dies ist nach Sinn und Zweck zu prüfen.

Ein Realakt ist ein tatsächliches Verhalten, an das das Gesetz Rechtsfolgen knüpft. Verarbeitung einer Sache nach § 950 BGB ist ein Beispiel. Der tatsächliche Vorgang wird nicht schon deshalb unwirksam, weil der Handelnde geschäftsunfähig ist.

Privatautonomie: Private dürfen ihre Rechtsverhältnisse grundsätzlich selbst gestalten. Abschluss-, Inhalts- und Formfreiheit bestehen aber innerhalb gesetzlicher Grenzen.

MODUL 02 / PERSONEN, SACHEN UND RECHTSGESCHÄFTE

Fall 02: Das geliehene Tablet

Rechtsstellung und Anspruch unterscheiden

Die volljährige Eigentümerin Lea (L) leiht ihrem volljährigen Freund Karim (K) ihr Tablet für ein Wochenende. Beide meinen die Leihe ernst und sind sich einig, dass K das Gerät am Montag zurückgeben muss. L übergibt ihm das Tablet. K erklärt am Sonntag: „Ich benutze es jetzt, also gehört es mir.“ Am Montag weigert er sich, es zurückzugeben.

Aufgaben

1. Wer ist während des Wochenendes Eigentümer, wer unmittelbarer Besitzer?
2. Welche Ansprüche auf Rückgabe kommen am Montag in Betracht?
3. Wäre die Rückgabe allein deshalb freiwillig, weil K für die Nutzung nichts bezahlt?
4. Wie wäre eine Mahnung rechtlich einzuordnen?

Hinweise für deine Skizze

Untersuche zunächst, ob eine Eigentumsübertragung vereinbart wurde. Die Übergabe allein genügt dafür nicht. Trenne dann den vertraglichen Rückgabeananspruch von einem Anspruch des Eigentümers gegen den Besitzer. Für § 985 BGB sind Eigentum, Besitz und ein mögliches Recht zum Besitz nach § 986 BGB wichtig.

Arbeitsauftrag: Zeichne zwei Spalten: „rechtliche Herrschaft“ und „tatsächliche Sachherrschaft“. Trage die Beteiligten einmal während des Wochenendes und einmal am Montag ein.

Abwandlung

L schenkt K das Tablet. Beide sind sich bei der Übergabe ausdrücklich einig, dass K sofort Eigentümer werden soll. Gehe davon aus, dass keine weiteren Wirksamkeitshindernisse bestehen. Ändert sich die Eigentumslage?

Die unentgeltliche Nutzung und die unentgeltliche Eigentumsverschaffung erfüllen unterschiedliche Funktionen. Der Fall lässt sich deshalb nicht allein mit dem Wort „kostenlos“ lösen.

Deine Notizen

MODUL 02 / PERSONEN, SACHEN UND RECHTSGESCHÄFTE

Lösung und Wiederholung 02

Ein Benutzer muss kein Eigentümer sein

Lösung

L ist Eigentümerin geblieben. Die Parteien wollten das Tablet nur vorübergehend zur Nutzung überlassen. Es fehlt eine dingliche Einigung über den Eigentumsübergang. K erlangt durch die Übergabe unmittelbaren Besitz (§ 854 Abs. 1 BGB), aber kein Eigentum.

Am Montag kann L Rückgabe aus § 604 Abs. 1 BGB verlangen, weil die vereinbarte Leihzeit beendet ist. Daneben kommt § 985 BGB in Betracht: L ist Eigentümerin, K besitzt das Tablet und das zeitlich begrenzte Recht zum Besitz aus der Leihe besteht nicht mehr (§ 986 BGB). Welche Anspruchsgrundlagen vollständig zu prüfen sind, richtet sich nach der Fallfrage.

Die Unentgeltlichkeit schließt eine rechtliche Verpflichtung nicht aus. Die ernsthaft vereinbarte Leihe ist ein Vertrag (§ 598 BGB). Eine Mahnung wäre eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung. In der Abwandlung erwirbt K aufgrund dinglicher Einigung und Übergabe von der Eigentümerin Eigentum nach § 929 Satz 1 BGB.

Können Kinder Eigentümer sein?

Ja. Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit sind unterschiedliche Fragen. Für den eigenen wirksamen Abschluss von Rechtsgeschäften gelten die Regeln der §§ 104 ff. BGB.

Ist jeder Vertrag entgeltlich?

Nein. Auch die unentgeltliche Leihe und die Schenkung sind Verträge. Entgeltlichkeit ist keine allgemeine Voraussetzung eines Rechtsgeschäfts.

Was unterscheidet Besitz und Eigentum?

Besitz beschreibt tatsächliche Sachherrschaft, Eigentum eine rechtliche Zuordnung. Ein Entleiher hat regelmäßig Besitz ohne Eigentum.

Ist die Unternehmerstellung eine dauerhafte persönliche Eigenschaft?

Entscheidend ist der Bezug des konkreten Geschäfts zur gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit (§ 14 BGB). Dieselbe natürliche Person kann auch als Verbraucher handeln.

MODUL 03 / WILLENSERKLÄRUNG UND AUSLEGUNG

Vom Verhalten zur Erklärung

Wann Worte und Gesten rechtlich zählen

Eine **Willenserklärung** ist eine private Willensäußerung, die auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist. Sie ist der zentrale Baustein vieler Rechtsgeschäfte. Die Prüfung unterscheidet den objektiven Erklärungstatbestand und die innere Willensseite. Ein Vertrag setzt mehr voraus als irgendeine Äußerung oder Unterschrift.

Der objektive Erklärungstatbestand

Das Verhalten muss nach seinem objektiven Erklärungswert einen rechtlich erheblichen Willen erkennen lassen. Das kann ausdrücklich geschehen, etwa durch „Ich kaufe dieses Buch für 12 Euro“, oder **konkludent**, also durch schlüssiges Verhalten. Wer eine bestimmte Ware an der Kasse vorlegt, kann damit ein Angebot abgeben.

Maßgeblich ist die Sicht eines verständigen Empfängers in der konkreten Situation. Ein Kopfnicken kann Annahme, Gruß oder bloße Bestätigung des Verstehens sein. Du darfst das Verhalten nicht von seinem Zusammenhang lösen.

Rechtsbindungswille

Bei alltäglichen Gefälligkeiten ist zu fragen, ob die Beteiligten sich rechtlich verpflichten wollen. Objektive Anhaltspunkte sind insbesondere Art und Zweck der Zusage, wirtschaftliche Bedeutung, erkennbare Interessen und das Vertrauen des Begünstigten. Dass eine Leistung unentgeltlich sein soll, schließt Rechtsbindungswillen nicht aus.

Eine spontane private Verabredung zum Kaffee begründet regelmäßig keine einklagbare Pflicht zur Teilnahme. Eine ernsthafte Vereinbarung, ein wertvolles Instrument zur alleinigen Nutzung zu überlassen, kann dagegen einen Vertrag begründen.

Prüfungssatz: „Ob ein Rechtsbindungswille vorliegt, ist nach dem objektiven Erklärungswert des Verhaltens unter Berücksichtigung der erkennbaren Umstände zu bestimmen.“

Beginne bei einer zweifelhaften Erklärung mit Auslegung. Erst wenn ihr Inhalt feststeht, kann sinnvoll nach einem Irrtum über diesen Inhalt gefragt werden.

MODUL 03 / WILLENSERKLÄRUNG UND AUSLEGUNG

Die innere Willensseite

Handlungswille, Erklärungsbewusstsein, Geschäftswille

Handlungswille

Handlungswille ist der Wille, überhaupt ein willensgesteuertes Verhalten vorzunehmen. Bei einem unwillkürlichen Reflex oder einer erzwungenen Handbewegung fehlt er. Ein von außen gesteuerter Arm ist keine eigene Willensäußerung. Körperlicher Zwang ist deshalb von einer Drohung zu unterscheiden: Wer unter einer Drohung selbst erklärt, handelt regelmäßig willensgesteuert; die Erklärung kann nach § 123 BGB anfechtbar sein.

Erklärungsbewusstsein

Erklärungsbewusstsein ist das Bewusstsein, rechtlich erheblich zu handeln. Problematisch ist ein objektiv als Gebot deutbares Handzeichen, das nur als Gruß gemeint war.

Nach der Rechtsprechung kann trotz fehlenden aktuellen Erklärungsbewusstseins eine zurechenbare Willenserklärung vorliegen, wenn der Handelnde bei erforderlicher Sorgfalt die rechtsgeschäftliche Deutung hätte erkennen und vermeiden können und der Empfänger das Verhalten tatsächlich so verstanden hat. Die Gegenauffassung verlangt aktuelles Erklärungsbewusstsein stärker als Wirksamkeitsvoraussetzung. In der Klausur sind Selbstbestimmung und Vertrauensschutz gegeneinander abzuwägen.

Folge bei Zurechnung: Die Erklärung ist nicht automatisch endgültig bindend. Eine Anfechtung entsprechend § 119 Abs. 1 BGB kommt in Betracht; dann sind auch die weiteren Voraussetzungen und § 122 BGB zu prüfen.

Geschäftswille

Geschäftswille ist der Wille, gerade die konkrete Rechtsfolge herbeizuführen. Wer aus Versehen 15 statt 150 Stück bestellt, will möglicherweise ein anderes Geschäft. Fehlender oder abweichender Geschäftswille verhindert eine Erklärung grundsätzlich nicht. Er kann einen Anfechtungsgrund eröffnen.

Verwende die Begriffe präzise: Der objektiv erkennbare Rechtsbindungswille und das subjektive Erklärungsbewusstsein betreffen verschiedene Prüfungsebenen. Erkläre nicht allein aus „innerlich wollte sie das nicht“, dass keine wirksame Erklärung vorliege.

MODUL 03 / WILLENSERKLÄRUNG UND AUSLEGUNG

Auslegen, bevor du anfechtest

§§ 133 und 157 BGB praktisch anwenden

Auslegung ermittelt die Bedeutung einer Erklärung. Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen kommt es grundsätzlich darauf an, wie der Empfänger sie nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen durfte. Neben dem Wortlaut zählen der erkennbare Zweck, vorherige Gespräche und die dem Empfänger bekannten Umstände.

Der objektive Empfängerhorizont

A sagt zu B: „Du kannst meinen alten Laptop für 90 Euro haben.“ Zeigt A dabei auf ein bestimmtes Gerät, kann die Kaufsache trotz fehlender Modellnummer eindeutig sein. Ein unbekannter innerer Vorbehalt kann das berechnete Verständnis des Empfängers dagegen grundsätzlich nicht verändern.

Ein tatsächliches übereinstimmendes Verständnis hat Vorrang vor einer isolierten Betrachtung des Wortlauts. Die Formel **falsa demonstratio non nocet** bezeichnet den Fall, dass beide dasselbe meinen, es aber falsch bezeichnen. Entscheidend ist dann regelmäßig das gemeinsam Gewollte; gesetzliche Formanforderungen sind gesondert zu beachten.

Nichtempfangsbedürftige Erklärungen

Bei nichtempfangsbedürftigen Erklärungen, etwa einem Testament, steht die Ermittlung des wirklichen Willens im Vordergrund (§ 133 BGB). Ein schutzwürdiger Erklärungsempfänger wie bei einem Vertrag fehlt. Daraus folgt aber nicht, dass Form- und sonstige Wirksamkeitsanforderungen entfallen.

So argumentierst du im Fall

Benenne zuerst die möglichen Bedeutungen. Ordne danach die konkreten Indizien zu. Begründe schließlich, welche Bedeutung ein verständiger Empfänger unter den gegebenen Umständen annehmen durfte. Die pauschale Formel „nach §§ 133, 157 BGB“ ersetzt diese Argumentation nicht.

Reihenfolge: Erklärung erkennen, Inhalt auslegen, Zugang und Vertragsschluss prüfen, Wirksamkeitshindernisse untersuchen. Eine Anfechtung korrigiert ein nach Auslegung verbleibendes Auseinanderfallen von Erklärung und Wille.

MODUL 03 / WILLENSERKLÄRUNG UND AUSLEGUNG

Schweigen und Willensvorbehalte

Nicht jede Reaktion ist Zustimmung

Schweigen

Bloßes Schweigen ist grundsätzlich keine Willenserklärung. Ein Anbieter kann nicht einseitig bestimmen: „Wenn du nicht widersprichst, hast du gekauft.“ Ob ausnahmsweise eine gesetzliche oder vereinbarte Bedeutung besteht, muss gesondert begründet werden. § 108 Abs. 2 BGB und § 177 Abs. 2 BGB behandeln bestimmtes Schweigen gerade als Verweigerung der Genehmigung.

§ 151 BGB macht bloßes Schweigen nicht allgemein zur Annahme. Die Vorschrift kann den Zugang einer Annahmeerklärung entbehrlich machen; ein Annahmewille muss sich grundsätzlich weiterhin in einer geeigneten Betätigung zeigen. Besonderheiten des kaufmännischen Bestätigungsschreibens gehören in das Handelsrecht und dürfen nicht auf private Alltagskäufe übertragen werden.

Geheimer Vorbehalt, § 116 BGB

Wer ernsthaft erklärt, sich aber innerlich nicht binden will, kann sich darauf gegenüber einem unwissenden Empfänger grundsätzlich nicht berufen. Kennt dieser den Vorbehalt, ist die empfangsbedürftige Erklärung nach § 116 Satz 2 BGB nichtig.

Scheingeschäft, § 117 BGB

Beim Scheingeschäft sind sich die Beteiligten einig, dass die nach außen erklärte Rechtsfolge nicht gelten soll. Das Scheingeschäft ist nichtig. Verdeckt es ein anderes Geschäft, ist dieses nach seinen eigenen Voraussetzungen zu prüfen (§ 117 Abs. 2 BGB), einschließlich einer möglicherweise erforderlichen Form.

Scherzerklärung, § 118 BGB

Eine nicht ernstlich gemeinte Erklärung ist nach § 118 BGB nichtig, wenn sie in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde erkannt. Wird der Scherz tatsächlich missverstanden, kann ein Vertrauensschaden nach § 122 BGB zu ersetzen sein.

Abgrenzung: Innerlich nicht wollen, gemeinsam nur vortäuschen und erkennbar scherzen sind unterschiedliche Situationen. Ordne den Sachverhalt zu, bevor du eine Rechtsfolge nennst.

MODUL 03 / WILLENSERKLÄRUNG UND AUSLEGUNG

Fall 03: Das falsch benannte Rad

Bedeutung und Wortlaut trennen

Jona (J) besitzt zwei Fahrräder, ein rotes Trekkingrad und ein schwarzes Rennrad. Im Garten zeigt J der volljährigen Pia (P) ausdrücklich das rote Trekkingrad. Sie sprechen ausschließlich über dieses Rad. Beide nennen es versehentlich mehrfach „das Rennrad“. J erklärt: „Ich verkaufe dir das Rennrad, das wir hier besprochen haben, für 160 Euro.“ P nimmt sofort an.

Später verlangt P das schwarze Rennrad. J erklärt, beide hätten erkennbar das rote Rad gemeint. Weitere Absprachen bestehen nicht.

Aufgaben

1. Über welches Fahrrad ist ein Kaufvertrag zustande gekommen?
2. Muss J anfechten, um die Lieferung des schwarzen Fahrrads abzulehnen?
3. Was wäre anders, wenn P bei der Erklärung tatsächlich nur an das schwarze Rad gedacht hätte und J dies nicht bemerkt hätte?

Arbeitsweise

Trenne das tatsächlich übereinstimmende Verständnis im Ausgangsfall vom abweichenden Verständnis in der Abwandlung. Im Ausgangsfall steht fest, welches Rad beide meinen. Erfinde keinen Streit über diese Tatsache. In der Abwandlung musst du auslegen, welche Bedeutung die Erklärung aus Sicht eines verständigen Empfängers hatte.

Schreibauftrag: Formuliere zunächst den Satz „Ein Kaufvertrag könnte über das ... zustande gekommen sein“. Begründe die Zuordnung anschließend mit zwei konkreten Sachverhaltsangaben.

Zusatzfrage

Beim privaten Abschied sagt P scherzhaft: „Dann kauf ich dir eben den ganzen Garten für einen Euro ab.“ Beide erkennen den Spaß. Ordne ein, warum daraus kein ernsthafter Anspruch auf Grundstücksübertragung entsteht. Denke außerdem daran, dass Grundstücksgeschäfte besonderen Formanforderungen unterliegen.

Deine Notizen

MODUL 03 / WILLENSERKLÄRUNG UND AUSLEGUNG

Lösung und Wiederholung 03

Das gemeinsam Gemeinte ist maßgeblich

Lösung

Der Kaufvertrag betrifft das rote Trekkingrad: J hat es gezeigt, und beide haben ausschließlich darüber gesprochen. Die gemeinsame falsche Bezeichnung als „Rennrad“ ist unschädlich. Der übereinstimmende wirkliche Wille geht einer isolierten Wortauslegung vor.

P kann daher nicht die Übereignung des schwarzen Rads aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB verlangen. J muss seine Erklärung nicht anfechten, um diesen Anspruch abzuwehren. Es besteht schon kein Vertrag über das schwarze Rad.

In der Abwandlung fehlt das gemeinsame Verständnis. Nach §§ 133, 157 BGB ist jedoch das gezeigte und besprochene rote Rad maßgeblich. Ps unbemerkte innere Vorstellung ändert daran nichts. Bei einer entsprechend auszulegenden Annahme kommt der Vertrag über das rote Rad zustande; Ps Irrtum kann eine Anfechtung ermöglichen.

Zur Zusatzfrage: Der erkannte Scherz ist nach § 118 BGB nichtig, soweit überhaupt eine Willenserklärung vorliegt. Ein ernsthaftes Grundstücksgeschäft müsste außerdem die Form des § 311b Abs. 1 Satz 1 BGB einhalten.

Wann fehlt der Handlungswille?

Bei nicht willensgesteuertem Verhalten, etwa einem Reflex. Eine unter Drohung bewusst abgegebene Erklärung ist davon zu unterscheiden.

Was meint potenzielles Erklärungsbewusstsein?

Der Handelnde hätte die rechtsgeschäftliche Bedeutung bei erforderlicher Sorgfalt erkennen und vermeiden können. Bei schutzwürdigem tatsächlichem Verständnis des Empfängers kann dies die Zurechnung tragen.

Was bedeutet *falsa demonstratio non nocet*?

Eine gemeinsame Falschbezeichnung schadet grundsätzlich nicht, wenn beide tatsächlich dasselbe meinen. Die sonstigen Wirksamkeitsvoraussetzungen bleiben zu prüfen.

Bedeutet Schweigen auf ein Angebot Zustimmung?

Grundsätzlich nein. Eine Ausnahme benötigt eine konkrete gesetzliche, vereinbarte oder sonst rechtlich anerkannte Grundlage.

MODUL 04 / ABGABE, ZUGANG UND WIDERRUF

Wann wird die Erklärung wirksam?

Nicht jeder fertige Text ist schon abgegeben

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber Abwesenden wird grundsätzlich wirksam, wenn sie dem Empfänger zugeht (§ 130 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Zugang setzt regelmäßig voraus, dass die Erklärung zuvor **abgegeben** wurde. Zwischen Abfassung, Abgabe und Zugang können unterschiedliche Zeitpunkte liegen.

Abgabe

Eine empfangsbedürftige Erklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende sie willentlich so in Richtung des Empfängers auf den Weg bringt, dass er unter normalen Umständen mit ihrem Zugang rechnen darf. Ein fertig geschriebener, aber auf dem eigenen Schreibtisch zurückgehaltener Brief ist noch nicht abgegeben. Die Übergabe an einen verlässlich beauftragten Boten kann dagegen genügen.

Eine ohne Willen des Erklärenden versandte Erklärung wirft ein Zurechnungsproblem auf. Nach überwiegender Auffassung fehlt es bei einer bloß abhandengekommenen Erklärung an wirksamer Abgabe. Ob und auf welcher Grundlage trotzdem ein Vertrauensschaden zu ersetzen ist, ist gesondert zu prüfen. Die Lösung lautet nicht schlicht „Brief angekommen, also Vertrag“.

Zugang

Zugang liegt vor, wenn die Erklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass unter gewöhnlichen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist. Zum Machtbereich gehört etwa der zugeordnete Briefkasten. Entscheidend sind Zugangsmöglichkeit und normale Verhältnisse, nicht zwingend das tatsächliche Lesen.

Beispiel: Ein Brief liegt zur üblichen Postzeit im Hausbriefkasten. Dass die Empfängerin ihn erst zwei Tage später öffnet, verschiebt den Zugang grundsätzlich nicht. Geht er ihr tatsächlich früher zur Kenntnis, kann schon diese Kenntnisnahme maßgeblich sein.

Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Erklärenden nach der Abgabe hindern das Wirksamwerden grundsätzlich nicht (§ 130 Abs. 3 BGB). Die erforderliche Geschäftsfähigkeit bei Abgabe bleibt eine andere Frage.

MODUL 04 / ABGABE, ZUGANG UND WIDERRUF

Mündlich, schriftlich, elektronisch

Der Übermittlungsweg verändert die Prüfung

Erklärungen unter Anwesenden

Bei einer mündlichen Erklärung unter Anwesenden muss die Erklärung wahrgenommen werden können. Nach der eingeschränkten Vernehmungstheorie genügt grundsätzlich, dass der Erklärende bei verständiger Beurteilung annehmen darf, der Empfänger habe sie richtig verstanden. Erkennt er ein Missverständnis oder war die Äußerung ersichtlich unverständlich, kann er darauf nicht vertrauen.

Eine schriftliche Erklärung unter Anwesenden geht regelmäßig durch Aushändigung des Schriftstücks zu, wenn der Empfänger die Möglichkeit der Kenntnisnahme erhält. Das tatsächliche Lesen ist grundsätzlich nicht nötig.

Telefon und Messenger

Ein unmittelbares Telefonat ist für die Annahmefrist ein Gespräch unter Anwesenden (§ 147 Abs. 1 Satz 2 BGB). Bei elektronischer Kommunikation musst du zwischen einem unmittelbaren Dialog und zeitversetzter Übermittlung unterscheiden. Das bloße Wort „Chat“ beantwortet noch nicht sämtliche Fragen zu Zugang und Annahmefrist.

E-Mail

Bei E-Mails kommt es auf den Eingang im für den Empfang bestimmten elektronischen Bereich und die gewöhnliche Möglichkeit der Kenntnisnahme an. Im unternehmerischen Geschäftsverkehr kann eine während üblicher Geschäftszeiten abrufbar auf dem Mailserver eingegangene E-Mail bereits zugehen, ohne geöffnet zu werden. Für private Nachrichten und Eingänge außerhalb üblicher Zeiten sind die Umstände gesondert zu würdigen.

Eine Versandbestätigung beweist nicht ohne Weiteres den Zugang. Auch die technisch erfolgreiche Absendung und das tatsächliche Eintreffen sind verschiedene Tatsachen. Im Klausursachverhalt sind entsprechende Feststellungen oft vorgegeben.

Merke: Es gibt keine allgemeine Regel „elektronisch abgesendet gleich zugegangen“. Prüfe den tatsächlichen Übermittlungsweg und die gewöhnliche Kenntnisnahmemöglichkeit.

MODUL 04 / ABGABE, ZUGANG UND WIDERRUF

Boten und Empfangspersonen

Wer trägt das Übermittlungsrisiko?

Erklärungsbote

Ein Erklärungsbote transportiert eine fremde Erklärung. Er bildet nicht selbst deren rechtsgeschäftlichen Inhalt. Verliert er den Brief, fehlt grundsätzlich der Zugang beim Empfänger. Übermittelt er den Inhalt versehentlich falsch, kann § 120 BGB einen Anfechtungsgrund eröffnen, wenn die Erklärung sonst wirksam geworden ist.

Empfangsbote

Ein Empfangsbote ist zur Entgegennahme geeignet und nach der Verkehrsanschauung oder aufgrund einer Ermächtigung als Empfangsperson anzusehen. Bei einer im Haushalt lebenden geeigneten erwachsenen Person kann dies vorliegen. Zugang tritt grundsätzlich zu dem Zeitpunkt ein, zu dem unter normalen Umständen mit der Weiterleitung an den Empfänger gerechnet werden darf.

Ein **Empfangsvertreter** empfängt dagegen mit entsprechender Vertretungsmacht unmittelbar für den Vertretenen (§ 164 Abs. 3 BGB). Zugang beim Vertreter und Zugang bei einem Boten sind daher nicht gleichzusetzen.

Zugangshindernisse

Wer den Zugang treuwidrig vereitelt, kann sich nach § 242 BGB nicht ohne Weiteres auf den fehlenden oder verspäteten Zugang berufen. Bei bloß fahrlässiger Erschwerung kann ein unverzüglicher erneuter Zustellversuch erforderlich sein, damit sich der Erklärende auf den ursprünglichen Zeitpunkt berufen darf. Bei gezielter treuwidriger Verhinderung können weitergehende Folgen eintreten. Die Voraussetzungen müssen im Einzelfall begründet werden.

Nicht voll Geschäftsfähige

Gegenüber einem Geschäftsunfähigen wird eine Erklärung grundsätzlich erst mit Zugang beim gesetzlichen Vertreter wirksam (§ 131 Abs. 1 BGB). Bei beschränkt Geschäftsfähigen gilt dies grundsätzlich ebenfalls; § 131 Abs. 2 BGB lässt insbesondere für lediglich rechtlich vorteilhafte Erklärungen und bei Einwilligung Ausnahmen zu.

Kein Automatismus: Nicht jeder Mitbewohner ist Empfangsbote, und nicht jede verspätete Weitergabe wird dem Absender zugerechnet. Begründe die Rolle der eingeschalteten Person.

MODUL 04 / ABGABE, ZUGANG UND WIDERRUF

Widerruf einer Erklärung

Zugang ist der entscheidende Zeitpunkt

§ 130 Abs. 1 Satz 2 BGB ermöglicht, das Wirksamwerden einer Erklärung zu verhindern: Geht dem Empfänger vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zu, wird die Erklärung nicht wirksam. Der Widerruf muss seinerseits zugehen. Dass er früher abgeschickt wurde, reicht nicht.

Zwei Übermittlungswege

S versendet ein Kaufangebot per Brief. Bevor der Brief beim Empfänger zugeht, erklärt S diesem am Telefon eindeutig, das Angebot solle nicht gelten. Wird der telefonische Widerruf sofort verstanden und trifft der Brief erst später ein, verhindert der Widerruf dessen Wirksamwerden.

Ist das Angebot bereits zugegangen, hilft § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB grundsätzlich nicht mehr. Die Bindung an das Angebot richtet sich dann insbesondere nach § 145 BGB. Eine wirksame Aufhebung oder ein anderer gesetzlicher Lösungsgrund wäre gesondert zu prüfen.

Widerruf ist nicht immer dasselbe

Der Widerruf nach § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB betrifft das Wirksamwerden einer Erklärung. Ein Verbraucherwiderruf nach §§ 312g, 355 BGB betrifft unter besonderen Voraussetzungen die Lösung von einer vertraglichen Bindung. Der Widerruf einer Vollmacht wiederum betrifft die Vertretungsmacht. Die gemeinsame Bezeichnung ersetzt nicht die Prüfung der jeweiligen Norm.

Prüfungsschema

1. Ist die Ausgangserklärung empfangsbedürftig und abgegeben?
2. Wann geht sie nach dem konkreten Übermittlungsweg zu?
3. Liegt eine als Widerruf auszulegende Erklärung vor?
4. Wann geht der Widerruf zu?
5. Geht er vorher oder gleichzeitig zu, verhindert er das Wirksamwerden.

Zeitstrahl statt Bauchgefühl: Trage Abgabe und Zugang beider Erklärungen getrennt ein. Der schnellere Versandweg kann entscheidend sein; das frühere Versanddatum allein ist es nicht.

MODUL 04 / ABGABE, ZUGANG UND WIDERRUF

Fall 04: Der Brief vor dem Anruf

Erst einen Zeitstrahl zeichnen

Verkäuferin Eva (E) wirft am Dienstag um 10 Uhr ein verbindliches schriftliches Angebot über ihre Kamera für 240 Euro in Finns (F) Hausbriefkasten. Im betreffenden Wohngebiet ist zu dieser Uhrzeit gewöhnlich mit der Leerung nach dem morgendlichen Posteinwurf zu rechnen. F ist an diesem Tag ausnahmsweise bis abends unterwegs. Um 11 Uhr erreicht E ihn telefonisch und erklärt: „Mein Angebot soll nicht gelten.“ F versteht sie. Erst um 20 Uhr öffnet er den Brief.

Gehe davon aus, dass der Briefkasten F zugeordnet ist und keine besonderen Absprachen über den Zugang bestehen.

Aufgaben

1. Wann geht das schriftliche Angebot zu?
2. Verhindert der Anruf um 11 Uhr sein Wirksamwerden?
3. Kann F allein deshalb noch nicht gebunden sein, weil er den Brief erst abends liest?
4. Wie ist die Abwandlung zu beurteilen?

Abwandlung

E ruft bereits um 9 Uhr an, erklärt den Widerruf verständlich und wirft den Brief erst um 10 Uhr ein. F hört beide Erklärungen beziehungsweise erhält den Brief wie beschrieben.

Arbeitsauftrag: Unterscheide das Wirksamwerden des Angebots vom Zustandekommen eines Kaufvertrags. Ein wirksames Angebot ist noch kein Vertrag; dazu fehlt im Ausgangsfall bisher eine Annahme.

Lösungsskizze vorbereiten

Notiere für jede Erklärung ihren Inhalt, den Übermittlungsweg und den Zugangszeitpunkt. Begründe insbesondere, ob Fs ausnahmsweise Abwesenheit den objektiven Maßstab verändert. Ein Satz wie „Er konnte es nicht lesen“ reicht ohne Bezug zu den gewöhnlichen Umständen nicht aus.

MODUL 04 / ABGABE, ZUGANG UND WIDERRUF

Lösung und Wiederholung 04

Lesen und Zugang sind verschieden

Lösung

Das Angebot geht F um 10 Uhr zu. Es gelangt in seinen zugeordneten Briefkasten. Nach den ausdrücklich vorgegebenen gewöhnlichen Verhältnissen ist bereits zu diesem Zeitpunkt mit Kenntnisnahme zu rechnen. Fs ausnahmsweise Abwesenheit verschiebt den Zugang nicht.

Der telefonische Widerruf geht um 11 Uhr zu, weil F die Erklärung sofort versteht. Er kommt damit nach dem Zugang des Angebots. § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB verhindert dessen Wirksamwerden nicht. Ob und bis wann F das Angebot noch annehmen kann, richtet sich nach den Regeln des Vertragsschlusses; eine Annahme ist im Sachverhalt noch nicht erfolgt.

In der Abwandlung geht der Widerruf um 9 Uhr zu und damit vor dem Angebot. Das Angebot wird durch den späteren Briefeinwurf nicht wirksam.

Reicht die Absendung einer empfangsbedürftigen Erklärung?

Grundsätzlich nicht. Neben der Abgabe ist Zugang erforderlich (§ 130 Abs. 1 BGB). Ausnahmen sind anhand ihrer besonderen Voraussetzungen zu prüfen.

Wann liegt Zugang unter Abwesenden vor?

Bei Gelangen in den Machtbereich des Empfängers und gewöhnlicher Möglichkeit der Kenntnisnahme. Das tatsächliche Lesen ist grundsätzlich nicht nötig.

Wann wird der Zugang beim Empfangsboten zugerechnet?

Grundsätzlich dann, wenn unter normalen Umständen die Weiterleitung an den Empfänger zu erwarten ist. Beim Empfangsvertreter gilt dagegen § 164 Abs. 3 BGB.

Wann verhindert ein Widerruf nach § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB das Wirksamwerden?

Wenn der Widerruf vor oder gleichzeitig mit der Ausgangserklärung zugeht. Ein bloß früherer Versand genügt nicht.

MODUL 05 / ANGEBOT UND ANNAHME

Ein Vertrag braucht passende Erklärungen

Von der ersten Erklärung zur verbindlichen Einigung

Ein Kaufvertrag setzt grundsätzlich zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus: Angebot und Annahme. Bei § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB ist der wirksame Kaufvertrag die Grundlage des Anspruchs auf Übergabe und Übereignung. Die Definition des Kaufvertrags findest du in Modul 01.

Angebot

Ein **Angebot** ist eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, die den Vertragsschluss so bestimmt oder bestimmbar vorschlägt, dass die andere Seite grundsätzlich nur noch zustimmen muss. Beim Kauf müssen die wesentlichen Vertragsbestandteile, die **essentialia negotii**, feststehen oder bestimmbar sein: Vertragsparteien, Kaufsache und Kaufpreis. **Rechtsbindungswille** muss erkennbar sein.

Lina sagt zu Ben: „Ich verkaufe dir diesen Schreibtisch für 80 Euro.“ Parteien, Sache und Preis sind bestimmt. Die Erklärung enthält ein Angebot. Ein noch unbestimmtes „Vielleicht verkaufe ich irgendwann meine Möbel“ reicht nicht.

Annahme

Die **Annahme** ist die grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, mit der dem angebotenen Vertrag vorbehaltlos zugestimmt wird. Sie muss inhaltlich passen und rechtzeitig wirksam werden. Eine ausdrücklich festgelegte Form oder eine gesetzliche Formvorschrift kann zusätzliche Anforderungen begründen.

Antwortet Ben im unmittelbaren Gespräch sofort „Einverstanden“, stimmen die Erklärungen überein. Auch schlüssiges Verhalten kann genügen, wenn es als Zustimmung zu verstehen ist.

Vertrag und Eigentum: Die Einigung über den Kauf begründet Leistungspflichten. Sie überträgt noch nicht allein das Eigentum an der Sache. Prüfe die Verfügung gesondert, wenn die Fallfrage dies verlangt.

In der Klausur genügt der Satz „Beide wollten kaufen“ nicht. Du musst erkennen lassen, welche konkrete Erklärung das Angebot und welche die Annahme bildet.

MODUL 05 / ANGEBOT UND ANNAHME

Preisschild, Automat und Onlineshop

Nicht jede Warenpräsentation ist ein Angebot

Invitatio ad offerendum

Eine **invitatio ad offerendum** ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Die Präsentation von Waren im Schaufenster oder im gewöhnlichen Onlineshop ist regelmäßig so einzuordnen. Typischerweise soll noch nicht jede interessierte Person durch ein bloßes „Ja“ einen Vertrag herbeiführen können. Dafür können begrenzte Vorräte und die Möglichkeit einer Prüfung des Vertragspartners sprechen.

Ob ein verbindliches Angebot vorliegt, ist durch Auslegung zu bestimmen. Die Bezeichnung „Angebot“ in einer Werbung ist dafür nicht allein entscheidend. Umgekehrt kann auch ein an einen zunächst unbestimmten Personenkreis gerichtetes **Angebot ad incertas personas** verbindlich sein, wenn die Auswahl des Vertragspartners bestimmbar geregelt ist.

Kauf im Laden

Regelmäßig gibt der Kunde durch Vorlegen der Ware an der Kasse sein Angebot ab. Die Annahme erfolgt durch das entsprechende Verhalten des Verkaufspersonals. Ein Preisschild ist deshalb nicht ohne Weiteres eine Zusage, die Ware unbedingt zu diesem Preis zu verkaufen. Bereits geschlossene Verträge und mögliche Preisirrtümer sind davon zu unterscheiden.

Technische Abläufe

Bei einem Warenautomaten kann ein verbindliches Angebot unter den durch den Automaten erkennbar vorgegebenen Bedingungen vorliegen. Beim Onlineshop ist die Bestellbestätigung nicht automatisch die Annahme. Eine bloße Eingangsbestätigung kann nur dokumentieren, dass die Bestellung eingetroffen ist. Wortlaut, Bestellablauf und wirksam einbezogene Bedingungen sind auszulegen.

Nicht pauschalisieren: Bei Internetauktionen wird der Vertrag nach dem Erklärungsgehalt des konkreten Plattformablaufs bestimmt. § 156 BGB über den Zuschlag bei einer Versteigerung passt nicht automatisch auf jede als „Auktion“ bezeichnete Internetfunktion.

Die Regeln zu Verbraucherverträgen, Informationspflichten und Bestellschaltflächen sind weitere Prüfungen im Schuldrecht. Sie ersetzen nicht die grundlegende Zuordnung von Angebot und Annahme.

MODUL 05 / ANGEBOT UND ANNAHME

Wie lange besteht das Angebot?

Bindung, Frist und verspätete Antwort

Nach § 145 BGB ist der Antragende grundsätzlich an sein Angebot gebunden, sofern er die Bindung nicht ausgeschlossen hat. „Freibleibend“ kann gegen eine Bindung sprechen; auch solche Zusätze sind auszulegen. Das Angebot erlischt insbesondere durch Ablehnung oder durch nicht rechtzeitige Annahme (§ 146 BGB).

Annahmefrist

Ein Angebot unter Anwesenden kann grundsätzlich nur sofort angenommen werden (§ 147 Abs. 1 BGB). Dazu zählt auch ein unmittelbares Telefongespräch. Unter Abwesenden kann es bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, zu dem der Antragende unter regelmäßigen Umständen den Eingang der Antwort erwarten darf (§ 147 Abs. 2 BGB). Übermittlung, angemessene Überlegung und Rückübermittlung sind zu berücksichtigen.

Eine vom Antragenden bestimmte Annahmefrist ist vorrangig (§ 148 BGB). „Du kannst bis Mittwoch, 18 Uhr, zusagen“ begrenzt grundsätzlich die Zeit für die wirksame Annahme. Wer erst um 18:05 Uhr seine Annahme absendet, hält diese Frist nicht ein.

Verspätete Annahme

Eine verspätete Annahme gilt als neuer Antrag (§ 150 Abs. 1 BGB). Die Rollen wechseln: Der frühere Empfänger bietet nun den Vertragsschluss an. Die andere Seite muss dieses neue Angebot nicht annehmen.

Die Ausnahme des § 149 BGB

Ist eine Annahme rechtzeitig abgesandt, aber ungewöhnlich verspätet übermittelt worden, kann § 149 BGB eingreifen. Dafür muss der Antragende die rechtzeitige Absendung bei regelmäßiger Beförderung erkennen können. Er muss die Verspätung grundsätzlich unverzüglich anzeigen, sofern dies nicht schon geschehen ist. Unterbleibt die gebotene Anzeige, gilt die Annahme nicht als verspätet.

Fristproblem sauber benennen: Zu spät abgeschickt ist etwas anderes als rechtzeitig abgeschickt, aber erkennbar ungewöhnlich spät eingetroffen.

MODUL 05 / ANGEBOT UND ANNAHME

Gegenangebot oder Nachfrage?

§ 150 Abs. 2 BGB und die Frage nach der Einigung

Lina verlangt 80 Euro. Ben antwortet: „Ich nehme den Schreibtisch nur für 60 Euro.“ Er stimmt dem Preis nicht zu. Nach § 150 Abs. 2 BGB ist diese abändernde Annahme eine **Ablehnung verbunden mit einem neuen Angebot**. Das ursprüngliche Angebot erlischt (§ 146 BGB). Ben bietet nun 60 Euro.

Ein späteres „Dann eben 80 Euro“ lässt das erloschene Angebot nicht wieder aufleben. Es kann ein neues Angebot sein, dem Lina zustimmen müsste. „Wären auch 60 Euro möglich?“ kann dagegen nur eine Nachfrage sein. Entscheidend sind Wortlaut und Umstände (§§ 133, 157 BGB).

Annahme ohne Zugang

§ 151 BGB kann eine Erklärung der Annahme gegenüber dem Antragenden entbehrlich machen, wenn sie nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende darauf verzichtet. Eine geeignete Betätigung des Annahmewillens bleibt grundsätzlich nötig. Die Norm erlaubt nicht, fremdes Schweigen beliebig zur Zustimmung zu erklären.

Offener und versteckter Dissens

Beim **offenen Dissens** wissen die Parteien, dass sie sich über einen zu regelnden Punkt noch nicht geeinigt haben. Im Zweifel ist der Vertrag dann noch nicht geschlossen (§ 154 BGB). Beim **versteckten Dissens** glauben sie an eine Einigung, obwohl ein offener Punkt verbleibt. § 155 BGB erhält den Vertrag aufrecht, wenn anzunehmen ist, dass er auch ohne Bestimmung dieses Punkts geschlossen worden wäre.

Zuerst ist stets auszulegen. Ein gemeinsames tatsächliches Verständnis schließt einen Dissens über diesen Inhalt aus. Über wesentliche Vertragsbestandteile muss hinreichende Einigung bestehen; die Dissensregeln schaffen keinen beliebigen Preis.

Prüfungsschema: Angebot mit bestimmbar essentialia negotii und Rechtsbindungswillen; wirksame Abgabe und Zugang; fortbestehendes Angebot; rechtzeitige, inhaltlich passende Annahme; Wirksamkeit des Vertrags.

MODUL 05 / ANGEBOT UND ANNAHME

Fall 05: Der zweite Versuch

Preisverhandlungen im direkten Gespräch

Leon (L) und Nora (N) sind volljährig und handeln privat. Sie sprechen persönlich über Leons gebrauchte Spielkonsole. Beide hören und verstehen sämtliche Erklärungen.

L: „Ich verkaufe dir meine Spielkonsole für 180 Euro.“

N: „Für 180 Euro nicht. Ich nehme sie nur für 150 Euro.“

L: „Für 150 Euro verkaufe ich sie nicht.“

N: „Dann nehme ich sie für 180 Euro.“

L: „Nein, ich behalte sie doch.“

Deine Aufgabe

Hat N gegen L einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Konsole aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB? Prüfe nur, ob der Anspruch entstanden ist. Weitere Abreden oder Handlungen gibt es nicht.

Deine Lösungsskizze

Ordne die fünf Erklärungen zeitlich. Notiere zu jeder, ob sie Angebot, Annahme oder Ablehnung ist und welche Wirkung sie auf das vorherige Angebot hat. Lies vor dem Schreiben §§ 146 und 150 Abs. 2 BGB.

Abwandlung

L antwortet auf Ns Gegenangebot über 150 Euro sofort: „Einverstanden.“ Damit endet das Gespräch; die weiteren Sätze des Ausgangsfalls entfallen. Kommt ein Kaufvertrag zustande, und zu welchem Preis?

Zusatz zum Üben: Ersetze Ns ersten Satz durch „Wären auch 150 Euro möglich?“ Welche Tatsachen und Formulierungen müssten für eine Ablehnung sprechen? Begründe, warum diese Frage nicht automatisch dieselbe Wirkung hat wie „Für 180 Euro nicht“.

MODUL 05 / ANGEBOT UND ANNAHME

Lösung 05: Die Erklärungen ordnen

Angebot, Ablehnung und neues Angebot

I. Anspruch der N aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB

N könnte gegen L einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Konsole aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB haben. Dafür müsste zwischen beiden ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein. Er setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, voraus.

1. Erstes Angebot des L über 180 Euro

L hat N die bestimmte Konsole für 180 Euro verbindlich zum Kauf angeboten. Parteien, Kaufsache und Preis sind bestimmt. Ein Angebot liegt vor.

2. Antwort der N über 150 Euro

N müsste dieses Angebot angenommen haben. Sie erklärt jedoch ausdrücklich, nicht 180 Euro, sondern nur 150 Euro zahlen zu wollen. Ihre Antwort stimmt deshalb inhaltlich nicht mit Ls Angebot überein. Nach § 150 Abs. 2 BGB liegt eine Ablehnung verbunden mit einem neuen Angebot über 150 Euro vor. Ls ursprüngliches Angebot erlischt nach § 146 BGB.

3. Ablehnung und erneutes Angebot

L lehnt das Angebot über 150 Euro ausdrücklich ab. Auch dieses erlischt (§ 146 BGB). Ns anschließendes „Dann nehme ich sie für 180 Euro“ kann das bereits erloschene erste Angebot nicht mehr annehmen. Es ist ein neues Angebot über 180 Euro. L lehnt auch dieses ausdrücklich ab. Eine Einigung kommt somit nicht zustande.

4. Ergebnis und Abwandlung

Mangels Kaufvertrags ist der Anspruch der N nicht entstanden. In der Abwandlung nimmt L dagegen Ns Gegenangebot mit seinem sofortigen „Einverstanden“ an. Ein Kaufvertrag zum Preis von 150 Euro kommt zustande.

Schwerpunkt: Benenne die Preisabweichung, wende § 150 Abs. 2 BGB an und erkläre beide Folgen. „Es gibt keinen Vertrag“ allein lässt die entscheidende Begründung aus.

MODUL 05 / ANGEBOT UND ANNAHME

Wiederholen 05

Angebot, Gegenangebot und Bindungswirkung

Welche essentialia negotii muss ein Kaufangebot erkennen lassen?

Vertragsparteien, Kaufsache und Kaufpreis müssen bestimmt oder bestimmbar sein. Zusätzlich muss ein Rechtsbindungswille erkennbar sein.

Was unterscheidet Annahme und Gegenangebot?

Die Annahme stimmt dem vorgeschlagenen Vertrag inhaltlich zu. Wer die Zustimmung von einem anderen Preis abhängig macht, nimmt das ursprüngliche Angebot nicht an (§ 150 Abs. 2 BGB).

Welche zwei Folgen hat die abändernde Annahme?

Sie ist Ablehnung und neues Angebot (§ 150 Abs. 2 BGB). Das ursprüngliche Angebot erlischt (§ 146 BGB); das neue Angebot kann angenommen werden.

Kann man ein abgelehntes Angebot später noch annehmen?

Das abgelehnte Angebot ist erloschen. Eine spätere Zustimmung zu dessen Inhalt kann ein neues Angebot sein, das die andere Seite annehmen müsste.

Warum ist „Es gibt keinen Vertrag“ allein zu wenig?

Es fehlt die Begründung. Ordne die Erklärungen ein und zeige anhand der konkreten Preisabweichung und der Ablehnungen, warum keine Einigung vorliegt.

Transferfrage

Ein Angebot gilt ausdrücklich bis 18 Uhr. Die Antwort wird erst um 18:05 Uhr abgeschickt und kommt unmittelbar an. Auch eine inhaltlich passende Zustimmung ist verspätet und gilt nach § 150 Abs. 1 BGB als neuer Antrag. § 149 BGB hilft hier nicht: Die Erklärung wurde nicht so rechtzeitig abgesandt, dass sie bei regelmäßiger Beförderung innerhalb der Frist angekommen wäre.

MODUL 06 / GESCHÄFTSFÄHIGKEIT UND MINDERJÄHRIGE

Wer kann wirksam handeln?

Geschäftsfähigkeit von der Rechtsfähigkeit unterscheiden

Ein sechsjähriges Kind kann Eigentümer eines Fahrrads sein. Ob es selbst einen wirksamen Kaufvertrag schließen kann, ist eine andere Frage. **Rechtsfähigkeit** ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. **Geschäftsfähigkeit** bezeichnet die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbst wirksam vorzunehmen.

Geschäftsunfähigkeit

Nach § 104 Nr. 1 BGB ist geschäftsunfähig, wer das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 104 Nr. 2 BGB erfasst einen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit, sofern dieser Zustand seiner Natur nach nicht nur vorübergehend ist.

Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nach § 105 Abs. 1 BGB nichtig. § 105 Abs. 2 BGB erfasst außerdem Erklärungen im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit. Alkohol führt nicht schon ab jeder Beeinträchtigung automatisch zur Nichtigkeit; entscheidend ist der konkrete Zustand.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Minderjährige zwischen dem vollendeten siebenten und dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr sind nach §§ 2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Ihre Erklärungen sind nicht generell unwirksam. Entscheidend sind insbesondere rechtlicher Vorteil und Zustimmung.

Ausnahme für Volljährige: § 105a BGB betrifft bestimmte Alltagsgeschäfte volljähriger Geschäftsunfähiger mit geringwertigen Mitteln. Nach Bewirkung von Leistung und Gegenleistung gilt der Vertrag hinsichtlich dieser Leistungen als wirksam, sofern keine erhebliche Gefahr für Person oder Vermögen besteht. Die Norm gilt nicht für geschäftsunfähige Kinder.

MODUL 06 / GESCHÄFTSFÄHIGKEIT UND MINDERJÄHRIGE

Lediglich rechtlich vorteilhaft

Wirtschaftlich günstig reicht nicht aus

Nach § 107 BGB braucht ein beschränkt Geschäftsfähiger für eine Willenserklärung die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, wenn er durch sie nicht lediglich einen **rechtlichen Vorteil** erlangt. Einwilligung ist die vorherige Zustimmung, Genehmigung die nachträgliche Zustimmung.

Auf die rechtlichen Folgen schauen

Ein Geschäft ist lediglich rechtlich vorteilhaft, wenn es die Rechtsstellung des Minderjährigen ausschließlich verbessert, ohne eigene rechtliche Verpflichtungen oder den Verlust bestehender Rechte herbeizuführen. Rechtlich neutrale Geschäfte werden grundsätzlich ebenfalls ohne Zustimmung zugelassen.

Ein Kaufvertrag verpflichtet zur Zahlung und Abnahme, § 433 Abs. 2 BGB. Er ist deshalb auch dann nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, wenn ein Fahrrad statt 500 Euro nur 20 Euro kostet.

Jedes Rechtsgeschäft getrennt prüfen

Der Kaufvertrag und die Übereignung des Fahrrads sind unterschiedliche Rechtsgeschäfte. Der Kaufvertrag ist wegen der Zahlungspflicht rechtlich nachteilig. Der vorbehaltlose Erwerb unbelasteten Eigentums an einer gewöhnlichen beweglichen Sache ist dagegen grundsätzlich lediglich rechtlich vorteilhaft.

Die Übereignung des Kaufpreises durch den Minderjährigen bedeutet einen Eigentumsverlust und ist ihrerseits rechtlich nachteilig. Die Zustimmung zur Zahlung kann sich aus der Überlassung der Mittel ergeben; ihr Umfang ist durch Auslegung zu ermitteln.

Kein Gesamtsaldo: Der Wert der Gegenleistung macht einen rechtlichen Nachteil nicht unschädlich. Prüfe Kaufvertrag, Eigentumserwerb an der Sache und Eigentumsverlust am Geld jeweils für sich.

Bei Schenkungen kommt es auf die konkrete Gestaltung an. Eine Schenkung mit Auflagen oder ein Erwerb, der persönliche Pflichten auslöst, darf nicht pauschal wie die unbelastete Übergabe eines Buchs behandelt werden.

MODUL 06 / GESCHÄFTSFÄHIGKEIT UND MINDERJÄHRIGE

Zustimmung und Taschengeld

§§ 108 bis 111 BGB richtig einsetzen

Vertrag ohne erforderliche Einwilligung

Ohne die erforderliche Einwilligung hängt die Wirksamkeit des Vertrags nach § 108 Abs. 1 BGB von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ab: Der Vertrag ist **schwebend unwirksam**. Eine Genehmigung wirkt grundsätzlich zurück, § 184 Abs. 1 BGB. Bei Verweigerung wird der Vertrag endgültig unwirksam.

Fordert der Vertragspartner den Vertreter zur Erklärung auf, gilt § 108 Abs. 2 BGB: Die Genehmigung kann nur gegenüber dem Vertragspartner erfolgen und muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung erklärt werden. Schweigen gilt als Verweigerung. § 109 BGB regelt das Widerrufsrecht des Vertragspartners und seine Einschränkung bei Kenntnis der Minderjährigkeit.

§ 110 BGB: bewirken statt versprechen

Ein ohne Zustimmung geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige seine vertragsmäßige Leistung mit Mitteln **vollständig bewirkt**, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung vom Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen wurden.

Es gibt keine feste Eurogrenze. Entscheidend sind Herkunft und Verwendungsfreigabe der Mittel sowie die vollständige Leistung. Bloße Ratenversprechen genügen nicht. Auch gespartes Taschengeld kann erfasst sein; ausdrücklich ausgeschlossene Verwendungen bleiben ausgeschlossen.

Einseitige Rechtsgeschäfte

Ein einseitiges Rechtsgeschäft ohne erforderliche Einwilligung ist nach § 111 Satz 1 BGB unwirksam und kann nicht einfach nach § 108 BGB genehmigt werden. Bei vorhandener Einwilligung kann zusätzlich die Zurückweisung nach § 111 Satz 2 und 3 BGB eine Rolle spielen.

MODUL 06 / GESCHÄFTSFÄHIGKEIT UND MINDERJÄHRIGE

Teilgeschäftsfähigkeit und Prüfungsweg

Sonderregeln nicht überdehnen

Selbständiges Erwerbsgeschäft: § 112 BGB

Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen mit Genehmigung des Familiengerichts zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, ist er für die Geschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, die dieser Betrieb mit sich bringt.

Die Ermächtigung macht ihn nicht allgemein volljährig. Ausgenommen bleiben Rechtsgeschäfte, zu denen auch der Vertreter einer familiengerichtlichen Genehmigung bedarf. Für die Rücknahme der Ermächtigung durch den Vertreter ist ebenfalls die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich.

Dienst- oder Arbeitsverhältnis: § 113 BGB

Eine Ermächtigung zum Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermittelt Geschäftsfähigkeit für die in § 113 BGB genannten Rechtsgeschäfte dieses Bereichs, insbesondere Eingehung, Aufhebung und Erfüllung der daraus folgenden Verpflichtungen. Auch hier bestehen gesetzliche Grenzen.

Die Erlaubnis für einen Ferienjob bedeutet nicht, dass jeder spätere Einkauf mit dem Lohn automatisch wirksam ist. Für solche Verträge sind die allgemeinen Regeln einschließlich einer möglichen Freigabe der Mittel nach § 110 BGB zu prüfen.

Prüfung eines Vertrags mit Minderjährigen

1. Alter und damit einschlägige Stufe der Geschäftsfähigkeit bestimmen.
2. Konkretes Rechtsgeschäft benennen; Verpflichtung und Verfügung trennen.
3. Lediglich rechtlichen Vorteil oder rechtliche Neutralität prüfen.
4. Einwilligung und gegebenenfalls deren Reichweite feststellen.
5. Sonderregeln, insbesondere §§ 110, 112, 113 BGB, prüfen.
6. Andernfalls § 108 BGB anwenden und nach einer Genehmigung fragen.

Nicht verwechseln: Ein Minderjähriger kann nach § 165 BGB als Vertreter eine wirksame Erklärung für einen anderen abgeben. Das ist von einem eigenen Vertragsabschluss zu unterscheiden.

MODUL 06 / GESCHÄFTSFÄHIGKEIT UND MINDERJÄHRIGE

Fall 06: Das Fahrrad in zwei Raten

Erst selbst lösen, dann umblättern

Die 16-jährige Ida erhält monatlich Taschengeld, das sie nach ausdrücklicher Erklärung ihrer Eltern frei für gewöhnliche Einkäufe verwenden darf. Sie hat davon 200 Euro gespart.

Ohne vorher mit ihren Eltern über den konkreten Kauf zu sprechen, vereinbart Ida mit Händler H den Kauf eines gebrauchten Fahrrads für 200 Euro. Sie zahlt sofort 100 Euro aus ihrem ersparten Taschengeld. Die übrigen 100 Euro sollen in vier Wochen folgen. H weiß, dass Ida 16 Jahre alt ist. Das Fahrrad bleibt zunächst bei H.

Am nächsten Tag fragt H Idas Eltern, ob sie den Kaufvertrag genehmigen. Die Eltern erklären H gegenüber sofort, dass sie den Kauf ablehnen.

Aufgaben

1. Kann H von Ida Zahlung der restlichen 100 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB verlangen?
2. Wäre der Kaufvertrag wirksam, wenn Ida die 200 Euro schon beim Kauf vollständig aus den freigegebenen Mitteln bezahlt hätte, bevor ihre Eltern von dem Geschäft erfahren?
3. Darf Ida in der Ausgangslage die gezahlten 100 Euro zurückverlangen? Benenne die in Betracht kommende Anspruchsgrundlage.

Bearbeitungshinweis

Unterstelle, dass das Ansparen und der gewöhnliche Fahrradkauf von der Freigabe der Mittel erfasst sind. Eine gesonderte allgemeine Erlaubnis, Ratenkäufe zu schließen, besteht nicht. H hat die gezahlten 100 Euro behalten.

Arbeitsauftrag: Formuliere beim Ausgangsfall nicht nur „Taschengeldparagraph greift nicht“. Erkläre, welches Tatbestandsmerkmal fehlt und welche Vorschrift anschließend über die Vertragswirksamkeit entscheidet.

Deine Notizen

MODUL 06 / GESCHÄFTSFÄHIGKEIT UND MINDERJÄHRIGE

Lösung 06 und Lernkontrolle

Die vollständige Leistung ist entscheidend

1. Restkaufpreis

H könnte gegen Ida einen Anspruch auf 100 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Dazu müsste ein wirksamer Kaufvertrag bestehen.

Ida ist mit 16 Jahren beschränkt geschäftsfähig, § 106 BGB. Der Kaufvertrag verpflichtet sie zur Zahlung des Kaufpreises und ist deshalb nicht lediglich rechtlich vorteilhaft. Eine Einwilligung zum Ratenkauf liegt nicht vor.

§ 110 BGB macht den Vertrag nicht wirksam: Ida hat nur 100 der geschuldeten 200 Euro bezahlt und ihre vertragsmäßige Leistung daher nicht vollständig bewirkt. Nach § 108 Abs. 1 BGB war der Vertrag zunächst schwebend unwirksam. Die Eltern haben die Genehmigung gegenüber H verweigert. Damit ist er endgültig unwirksam. H hat keinen Anspruch auf den Restkaufpreis.

2. Vollständige Bezahlung

Bei vollständiger Zahlung aus den hierfür freigegebenen Mitteln wären die Voraussetzungen des § 110 BGB erfüllt. Der Vertrag gälte von Anfang an als wirksam. Eine spätere bloße Missbilligung der Eltern beseitigt diese bereits eingetretene Wirksamkeit nicht.

3. Rückzahlung

Die bereits geleisteten 100 Euro kann Ida grundsätzlich nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB zurückverlangen. H hat den Betrag durch Idas Leistung ohne wirksamen vertraglichen Rechtsgrund erlangt. Die Rückabwicklung ist von der Frage nach dem Restkaufpreis zu trennen.

Warum genügt ein besonders günstiger Preis nicht für § 107 BGB?

Weil auf rechtliche Nachteile abzustellen ist. Auch ein günstiger Kauf begründet eine eigene Zahlungspflicht.

Warum scheitert § 110 BGB beim bloßen Ratenversprechen?

Weil die vertragsmäßige Leistung noch nicht vollständig bewirkt wurde.

Was unterscheidet §§ 108 und 111 BGB?

§ 108 betrifft Verträge, deren Wirksamkeit von der Genehmigung abhängen kann. § 111 behandelt einseitige Rechtsgeschäfte ohne erforderliche Einwilligung grundsätzlich als unwirksam.

MODUL 07 / IRRTUM UND ANFECHTUNG

Auslegen, dann anfechten

Eine wirksame Erklärung kann rückwirkend beseitigt werden

Mia möchte ihre Kamera für 450 Euro verkaufen. In ihrer Nachricht an Noah schreibt sie versehentlich 45 Euro. Noah versteht das Angebot als ernst gemeinten Verkauf für 45 Euro und nimmt es an. Ist Mia an den niedrigen Preis gebunden?

Die **Anfechtung** ermöglicht unter gesetzlichen Voraussetzungen die rückwirkende Beseitigung eines Rechtsgeschäfts. Sie setzt einen Anfechtungsgrund und eine rechtzeitige Anfechtungserklärung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner voraus. Bloße Unzufriedenheit mit dem Geschäft genügt nicht.

Zuerst den Inhalt feststellen

Bevor du nach einem Irrtum fragst, legst du die Erklärungen nach §§ 133, 157 BGB aus. Haben beide Beteiligten trotz eines Schreibfehlers übereinstimmend 450 Euro gemeint, gilt dieser gemeinsame Wille. Dann ist eine Anfechtung wegen des falsch geschriebenen Preises nicht erforderlich.

Ergibt die Auslegung dagegen einen Vertrag über 45 Euro, obwohl Mia 450 Euro erklären wollte, kommt ein Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB in Betracht.

Prüfungsaufbau

1. Anfechtbares Rechtsgeschäft und betroffene Willenserklärung bestimmen.
2. Anfechtungsgrund, etwa §§ 119, 120 oder 123 BGB, prüfen.
3. Anfechtungserklärung und richtigen Gegner nach § 143 BGB feststellen.
4. Einschlägige Frist nach § 121 oder § 124 BGB prüfen.
5. Ausschluss, insbesondere Bestätigung nach § 144 BGB, prüfen.
6. Rechtsfolge nach § 142 Abs. 1 BGB und mögliche Folgeansprüche untersuchen.

Arbeite genau: Angefochten wird eine bestimmte eigene Willenserklärung. Benenne sie, statt pauschal zu schreiben: „Der Vertrag wird widerrufen.“

MODUL 07 / IRRTUM UND ANFECHTUNG

Die Irrtümer des § 119 BGB

Was wollte die Person erklären?

Inhaltsirrtum: § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB

Die Person setzt das gewollte Erklärungszeichen, irrt aber über dessen Bedeutung. Beispiel: Jemand bestellt bewusst „ein Gros“ eines Produkts, hält diese Mengenangabe jedoch für zwölf statt 144 Stück.

Nicht jeder Irrtum über entfernte rechtliche oder wirtschaftliche Folgen ist ein Inhaltsirrtum. Entscheidend ist, ob die Erklärung inhaltlich etwas anderes bedeutet, als der Erklärende annimmt.

Erklärungsirrtum: § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB

Die Person erklärt sich anders, als sie es beabsichtigt, etwa durch Verschreiben, Versprechen oder Vergreifen. Wer 450 Euro schreiben will, aber versehentlich 45 Euro schreibt, irrt bei der Erklärungshandlung.

Eigenschaftsirrtum: § 119 Abs. 2 BGB

Erfasst ist ein Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften einer Person oder Sache. Eigenschaften sind tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse, die der Person oder Sache für eine gewisse Dauer anhaften und für ihre Wertschätzung bedeutsam sind, etwa Echtheit, Material oder Alter eines Kunstwerks.

Der Marktpreis oder Wert selbst ist grundsätzlich keine Eigenschaft. Ein Irrtum über die Echtheit eines Gemäldes unterscheidet sich daher von der bloßen Hoffnung, es später teurer verkaufen zu können. Im Kaufrecht können spezielle Regeln des Mängelrechts die Anfechtung des Käufers wegen eines Eigenschaftsirrtums verdrängen.

Erheblichkeit

§ 119 BGB verlangt zusätzlich, dass anzunehmen ist, der Erklärende hätte die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben. Ein tatsächlich vorhandener, aber völlig belangloser Irrtum reicht nicht.

MODUL 07 / IRRTUM UND ANFECHTUNG

Motiv, Kalkulation und Übermittlung

Ähnliche Geschichten, unterschiedliche Regeln

Unbeachtlicher Motivirrtum

Ein Motivirrtum betrifft die Beweggründe für den Geschäftsabschluss. Wer eine Kamera kauft, weil er irrtümlich auf einen bezahlten Fotoauftrag hofft, kann deshalb grundsätzlich nicht nach § 119 Abs. 1 BGB anfechten. § 119 Abs. 2 BGB erfasst bestimmte Eigenschaftsirrtümer als gesetzlich geregelte Sonderfälle.

Kalkulationsirrtum

Wer intern falsch rechnet und anschließend genau den so berechneten Preis erklärt, den er erklären wollte, unterliegt grundsätzlich einem unbeachtlichen verdeckten Kalkulationsirrtum.

Wird die Berechnung dagegen zum erkennbaren Bestandteil der Erklärung, muss zunächst durch Auslegung geklärt werden, was vereinbart wurde. Ein offener Kalkulationsirrtum führt nicht automatisch zu § 119 BGB. Je nach Sachverhalt können Auslegung, Dissens oder weitere Regeln eingreifen. Für die Klausur muss der konkrete Rechen- und Erklärungsvorgang beschrieben werden.

Übermittlungsirrtum: § 120 BGB

Übermittelt ein Erklärungsbote die Erklärung versehentlich falsch, kann der Erklärende unter den Voraussetzungen des § 120 BGB anfechten. Beispiel: Eine Botin soll einen Preis von 450 Euro ausrichten, sagt versehentlich aber 540 Euro.

Ein Vertreter gibt dagegen eine eigene Willenserklärung ab. Für dessen Irrtümer ist grundsätzlich § 166 Abs. 1 BGB maßgeblich. Die bewusste Verfälschung durch einen Boten ist ein gesondertes Zurechnungsproblem und nicht schlicht der Normalfall des § 120 BGB.

Drei Fragen: Wurde falsch gedacht, falsch erklärt oder falsch übermittelt? Ordne den Sachverhalt erst danach einer Norm zu.

MODUL 07 / IRRTUM UND ANFECHTUNG

Täuschung und Drohung

§ 123 BGB schützt die freie Willensbildung

Arglistige Täuschung

Eine Täuschung ist das Hervorrufen, Verstärken oder Aufrechterhalten einer Fehlvorstellung über Tatsachen. Auch Schweigen kann täuschen, wenn eine Pflicht zur Aufklärung besteht. Arglist setzt zumindest bedingten Vorsatz voraus; bloße Fahrlässigkeit genügt nicht.

Die Täuschung muss für die Abgabe der Erklärung ursächlich gewesen sein. Eine Mitursächlichkeit kann ausreichen. Beispiel: Eine Verkäuferin verschweigt bewusst einen ihr bekannten erheblichen Unfallschaden, über den sie aufklären muss, um die Käuferin zum Vertragsabschluss zu bewegen.

Stammt die Täuschung von einem Dritten, begrenzt § 123 Abs. 2 BGB die Anfechtung gegenüber einem Erklärungsempfänger: Dieser muss die Täuschung gekannt haben oder kennen müssen. Nicht jede andere Person ist in diesem Sinn Dritter; insbesondere für Verhandlungsgehilfen gelten Besonderheiten.

Widerrechtliche Drohung

Eine Drohung stellt ein künftiges Übel in Aussicht, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt. Sie muss die Erklärung veranlasst haben.

Widerrechtlich kann das eingesetzte Mittel, der angestrebte Zweck oder die Verbindung beider sein. Die Ankündigung einer rechtlich zulässigen Maßnahme ist deshalb weder stets erlaubt noch stets eine widerrechtliche Drohung. Die konkreten Umstände entscheiden.

Fristwechsel beachten: Bei § 123 BGB gilt die Jahresfrist des § 124 BGB. Die unverzügliche Anfechtung nach § 121 BGB gehört zu §§ 119, 120 BGB.

Eine wirksame Anfechtung nach § 123 BGB löst keine Haftung nach § 122 BGB aus. Andere Schadensersatzansprüche, etwa wegen einer Täuschung, sind gesondert zu prüfen.

MODUL 07 / IRRTUM UND ANFECHTUNG

Erklärung, Frist und Folgen

Die richtige Norm entscheidet über den nächsten Schritt

Erklärung und Frist

Nach § 143 BGB muss erkennbar erklärt werden, dass das Rechtsgeschäft wegen eines Willensmangels nicht gelten soll. Das Wort „Anfechtung“ ist nicht erforderlich. Bei einem Vertrag ist grundsätzlich der andere Vertragsteil Anfechtungsgegner.

Bei §§ 119, 120 BGB ist nach § 121 BGB ohne schuldhaftes Zögern ab Kenntnis des Anfechtungsgrundes anzufechten. Gegenüber Abwesenden genügt für die Fristwahrung die unverzügliche Absendung; für die Wirksamkeit bleibt der Zugang der Erklärung erforderlich. Nach zehn Jahren seit Abgabe der ursprünglichen Willenserklärung ist die Anfechtung ausgeschlossen.

Bei § 123 BGB beträgt die Frist nach § 124 BGB ein Jahr. Bei Täuschung beginnt sie mit deren Entdeckung, bei Drohung mit dem Ende der Zwangslage. Zusätzlich gilt die absolute Zehnjahresgrenze. Eine Bestätigung in Kenntnis der Anfechtbarkeit kann die Anfechtung nach § 144 BGB ausschließen.

Rückwirkung und Rückabwicklung

Nach § 142 Abs. 1 BGB gilt das angefochtene Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig. Bereits erbrachte Leistungen können deshalb insbesondere nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB zurückzugewähren sein. Eine Anfechtung des Kaufvertrags beseitigt wegen des Abstraktionsprinzips nicht automatisch die Übereignung.

Vertrauensschaden nach § 122 BGB

Bei § 118 sowie einer Anfechtung nach §§ 119, 120 BGB kann verschuldensunabhängig der Schaden aus dem Vertrauen auf die Gültigkeit der Erklärung zu ersetzen sein. Er ist auf das Interesse an ihrer Gültigkeit begrenzt. § 122 Abs. 2 BGB schließt den Anspruch bei Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrundes aus.

MODUL 07 / IRRTUM UND ANFECHTUNG

Fall 07: Die fehlende Null

Anfechtung und Vertrauensschaden verbinden

Mia will Noah ihre gebrauchte Kamera für 450 Euro verkaufen. Sie schreibt in einer persönlich an ihn gerichteten Nachricht versehentlich: „Ich verkaufe dir meine Kamera für 45 Euro. Abholung morgen.“ Noah nimmt das Angebot sofort an. Er kennt Mias Preisvorstellung nicht. Der Preis erscheint ihm im konkreten Kontext plausibel.

Im Vertrauen auf den Vertrag bucht Noah ein nicht stornierbares Bahnticket für 20 Euro, um die Kamera abzuholen. Unmittelbar danach bemerkt Mia den Tippfehler. Sie schreibt Noah sofort: „Ich habe mich vertippt. Gemeint waren 450 Euro. Wegen dieses Fehlers will ich an dem Verkauf für 45 Euro nicht festhalten.“ Noah liest diese Nachricht umgehend.

Die Kamera hat einen objektiven Wert von 450 Euro. Sie wurde noch nicht übergeben. Unterstelle, dass Noah den Fehler weder kannte noch fahrlässig verkannte und dass die Fahrt allein zur Abholung dienen sollte. Nach Mias Nachricht tritt er die Fahrt nicht an; das Ticket bleibt wertlos.

Aufgaben

1. Kann Noah Übergabe und Übereignung der Kamera für 45 Euro aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB verlangen?
2. Kann Noah die 20 Euro für das Ticket nach § 122 BGB verlangen?
3. Was würde sich ändern, wenn Mia bewusst 45 Euro geschrieben hätte, weil sie sich nur über den späteren Wiederverkaufswert der Kamera geirrt hätte?

Rechenhilfe: Das Erfüllungsinteresse beschreibt hier den wirtschaftlichen Vorteil, den Noah aus einem wirksamen Kauf der 450 Euro wertvollen Kamera für 45 Euro gehabt hätte. Es begrenzt einen Ersatzanspruch, wird aber nicht automatisch vollständig ausgezahlt.

Deine Notizen

MODUL 07 / IRRTUM UND ANFECHTUNG

Lösung 07 und Lernkontrolle

Irrtumsanfechtung bedeutet nicht folgenlose Lösung

1. Anspruch auf die Kamera

Noah könnte einen Anspruch aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB haben. Angebot und Annahme beziehen sich nach ihrem für Noah erkennbaren Inhalt auf 45 Euro. Ein Kaufvertrag ist zunächst zustande gekommen.

Mia könnte ihre Angebotserklärung wirksam angefochten haben. Sie wollte 450 Euro erklären, schrieb aber 45 Euro. Darin liegt ein Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB. Bei Kenntnis des Fehlers und verständiger Würdigung hätte sie die Erklärung so nicht abgegeben.

Ihre Nachricht lässt den Irrtum und den Willen erkennen, deshalb nicht am Geschäft festzuhalten. Sie ist eine Anfechtungserklärung gegenüber Noah als richtigem Gegner, § 143 Abs. 1 und 2 BGB. Mia handelte unmittelbar nach Entdeckung des Fehlers und damit unverzüglich, § 121 Abs. 1 BGB. Ein Ausschluss ist nicht ersichtlich. Nach § 142 Abs. 1 BGB ist der Kaufvertrag rückwirkend nichtig. Noah kann die Kamera nicht verlangen.

2. Ticketkosten

Die 20 Euro sind ein durch das Vertrauen auf den Vertrag verursachter Schaden. § 122 Abs. 2 BGB greift nach dem Sachverhalt nicht ein. Der Vertrauensschaden bleibt unter dem Erfüllungsinteresse von 405 Euro. Noah kann daher 20 Euro nach § 122 Abs. 1 BGB verlangen.

3. Bloßer Wertirrtum

Bei bewusst erklärten 45 Euro und einem bloßen Irrtum über den Wiederverkaufswert liegt grundsätzlich ein unbeachtlicher Motivirrtum vor. Ohne weiteren Anfechtungsgrund bliebe Mia gebunden.

Macht ein Irrtum den Vertrag automatisch nichtig?

Nein. Bei §§ 119, 120 oder 123 BGB bedarf es grundsätzlich einer wirksamen Anfechtung.

Wird nach § 122 BGB immer der entgangene Vertragsgewinn ersetzt?

Nein. Ersetzt wird das negative Interesse; das positive Interesse bildet nur die Obergrenze.

MODUL 08 / STELLVERTRETUNG UND VOLLMACHT

Einer handelt, ein anderer wird verpflichtet

Die Grundstruktur des § 164 BGB

Sara möchte einen Schreibtisch kaufen. Weil sie arbeiten muss, schickt sie ihren Freund Tim zum Verkäufer. Tim soll in ihrem Namen den Preis aushandeln und den Kauf abschließen. Wer wird Vertragspartner?

Bei wirksamer **Stellvertretung** wirkt die Erklärung des Vertreters unmittelbar für und gegen den Vertretenen, § 164 Abs. 1 BGB. Im Beispiel schließen dann Sara und der Verkäufer den Kaufvertrag. Tim wird nicht selbst Käufer.

Vier Prüfungspunkte

1. Stellvertretung muss zulässig sein.
2. Der Vertreter muss eine eigene Willenserklärung abgeben.
3. Er muss im Namen des Vertretenen handeln.
4. Er muss innerhalb seiner Vertretungsmacht handeln.

Zulässigkeit

Bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist Stellvertretung grundsätzlich möglich. Ausnahmen bestehen bei höchstpersönlichen Geschäften, beispielsweise bei der Testamentserrichtung, § 2064 BGB. Bei Realakten wie der tatsächlichen Übergabe prüfst du keine Willenserklärung nach § 164 BGB.

Vertreter oder Bote?

Der Vertreter gibt eine eigene Erklärung ab, der Bote übermittelt eine fremde. Maßgeblich ist das Auftreten aus Sicht des Empfängers. Eigener Entscheidungsspielraum spricht für Vertretung, ist aber nicht zwingend erforderlich: Auch ein genau angewiesener Vertreter kann eine eigene Erklärung abgeben.

Für die Lösung: Stelle die Vertretungsfrage dort, wo die Erklärung der abwesenden Person benötigt wird: „Sara könnte durch die Erklärung des Tim gemäß § 164 Abs. 1 BGB wirksam vertreten worden sein.“

§ 164 Abs. 3 BGB erstreckt die Regeln auf Erklärungen, die gegenüber einem Vertreter abgegeben werden, die sogenannte passive Stellvertretung.

MODUL 08 / STELLVERTRETUNG UND VOLLMACHT

Im fremden Namen handeln

Der Vertragspartner muss erkennbar sein

Offenkundigkeitsprinzip

Der Empfänger muss erkennen können, dass die Erklärung für einen anderen abgegeben wird. Das kann ausdrücklich geschehen, etwa durch „Ich kaufe im Namen von Sara“, oder aus den Umständen folgen, § 164 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Ein bloßer innerer Wille, für einen Freund zu handeln, genügt nicht. Ist das Fremdhandeln nicht erkennbar, wird grundsätzlich der Handelnde selbst Vertragspartner. § 164 Abs. 2 BGB verhindert in diesem Fall eine Lösung allein mit der Begründung, man habe kein eigenes Geschäft gewollt.

Unternehmensbezogenes Geschäft

Bei einem erkennbar unternehmensbezogenen Geschäft spricht die Auslegung regelmäßig dafür, dass der Geschäftsinhaber Vertragspartner werden soll. Trotzdem muss die handelnde Person Vertretungsmacht haben. Ein Firmenlogo allein erzeugt keine unbegrenzte Vollmacht.

Geschäft für den, den es angeht

Bei bestimmten sofort abgewickelten Alltagsgeschäften kann die Identität des Vertragspartners gleichgültig sein. Dann wird eine Ausnahme vom Offenkundigkeitsprinzip anerkannt. Diese Ausnahme darf nicht ohne Prüfung auf Kreditgeschäfte oder persönlich geprägte Verträge übertragen werden.

Handeln unter fremdem Namen

Verwendet jemand einen fremden Namen, ist zu unterscheiden: Ist dem Gegenüber die tatsächliche Person gleichgültig, kann lediglich eine Namenstäuschung mit einem Eigengeschäft vorliegen. Kommt es auf die Identität des Namensträgers an, sind die Stellvertretungsregeln grundsätzlich entsprechend heranzuziehen.

Entscheidende Unterscheidung: Für jemand anderen einkaufen, in dessen Interesse handeln und ihn rechtlich vertreten sind nicht dasselbe.

MODUL 08 / STELLVERTRETUNG UND VOLLMACHT

Vollmacht und Innenverhältnis

Dürfen und rechtliches Können auseinanderhalten

Vertretungsmacht kann sich aus dem Gesetz ergeben, etwa bei der Vertretung eines Kindes durch seine Eltern, oder durch Rechtsgeschäft erteilt werden. Rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht heißt **Vollmacht**.

Erteilung nach § 167 BGB

Eine Innenvollmacht wird gegenüber dem Vertreter erteilt. Eine Außenvollmacht wird gegenüber dem Dritten erklärt, dem gegenüber vertreten werden soll. Beides sind empfangsbedürftige Willenserklärungen; eine Annahme ist nicht erforderlich.

Die Vollmacht ist grundsätzlich formfrei, § 167 Abs. 2 BGB. Ausnahmen können sich aus besonderen Vorschriften oder dem Schutzzweck einer Formvorschrift ergeben. Deshalb bedeutet die Regel nicht, dass jede Vollmacht zu jedem formbedürftigen Geschäft stets mündlich wirksam erteilt werden kann.

Grundverhältnis und Vollmacht

Ein Auftrag oder Arbeitsvertrag regelt, was der Vertreter im Verhältnis zum Vertretenen tun darf und tun soll. Die Vollmacht bestimmt, welche Rechtswirkungen er nach außen herbeiführen kann.

„Du bist zum Einkauf bis 500 Euro bevollmächtigt“ begrenzt die Vertretungsmacht. Eine nur interne Anweisung „Nutze deine weitergehende Vollmacht bitte höchstens bis 500 Euro“ kann dagegen eine Pflicht begrenzen, ohne die Vertretungsmacht entsprechend zu beschränken. Welche Gestaltung vorliegt, ergibt die Auslegung.

Erlöschen und Widerruf

Nach § 168 BGB richtet sich das Erlöschen nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Grundsätzlich ist die Vollmacht auch bei dessen Fortbestand widerruflich, sofern sich daraus nichts anderes ergibt. Der Widerruf wirkt für die Zukunft.

Anfechtung ist gesondert: Auch eine Vollmachtserteilung kann Willensmängel aufweisen. Bei bereits ausgeübter Vollmacht sind Anfechtungsgegner und Haftungsfolgen umstritten. Löse solche Vertiefungsfälle nicht allein mit dem Hinweis auf den jederzeitigen Widerruf.

MODUL 08 / STELLVERTRETUNG UND VOLLMACHT

Rechtsschein und Verkehrsschutz

Vertrauen braucht eine zurechenbare Grundlage

Gesetzliche Regeln: §§ 170 bis 173 BGB

Eine einem Dritten gegenüber erteilte Vollmacht bleibt diesem gegenüber nach § 170 BGB grundsätzlich in Kraft, bis ihm der Vollmachtgeber das Erlöschen anzeigt. § 171 BGB betrifft eine besondere oder öffentliche Kundgabe der Bevollmächtigung.

§ 172 BGB knüpft daran an, dass der Vollmachtgeber dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und dieser sie dem Dritten vorlegt. Die Vertretungsmacht bleibt danach grundsätzlich bestehen, bis die Urkunde zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird.

Nach § 173 BGB greift der Schutz dieser Fortgeltungsregeln nicht, wenn der Dritte das Erlöschen beim Geschäft kennt oder kennen muss. Es reicht also nicht, nur einen äußeren Anschein festzustellen.

Duldungs- und Anscheinsvollmacht

Bei der **Duldungsvollmacht** kennt der Vertretene das Auftreten des Handelnden als Vertreter und lässt es geschehen, obwohl er einschreiten könnte. Der Geschäftspartner muss dieses Verhalten als Bevollmächtigung verstehen dürfen und darauf vertrauen.

Bei der **Anscheinsvollmacht** kennt der Vertretene das Auftreten nicht, hätte es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen und verhindern können. Regelmäßig braucht es ein Verhalten von gewisser Dauer und Häufigkeit. Auch hier sind zurechenbarer Rechtsschein, Schutzwürdigkeit und ursächliches Vertrauen nötig.

Die Rechtsprechung erkennt die Anscheinsvollmacht grundsätzlich als Grundlage einer vertraglichen Bindung an. In der Literatur wird dies teilweise abgelehnt und auf eine mögliche Vertrauenshaftung verwiesen.

Prüfungsreihenfolge: Zuerst eine tatsächlich erteilte, auch konkludente Vollmacht prüfen. Rechtsschein ist kein Ersatz für die Auslegung der Erklärungen.

MODUL 08 / STELLVERTRETUNG UND VOLLMACHT

Handeln ohne Vertretungsmacht

§§ 177 bis 180 BGB und persönliche Haftung

Schwebende Unwirksamkeit

Schließt jemand einen Vertrag im Namen eines anderen ohne Vertretungsmacht, hängt dessen Wirksamkeit für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab, § 177 Abs. 1 BGB. Nach einer Verweigerung ist der Vertrag endgültig unwirksam.

Fordert der Vertragspartner den Vertretenen zur Erklärung auf, gilt die Zweiwochenregel des § 177 Abs. 2 BGB. Die Genehmigung kann dann nur gegenüber dem Vertragspartner erklärt werden; Schweigen gilt als Verweigerung. Bis zur Genehmigung kann dieser nach § 178 BGB grundsätzlich widerrufen, sofern er den Vollmachtmangel nicht bei Vertragsschluss kannte.

Haftung des Vertreters nach § 179 BGB

Verweigert der Vertretene die Genehmigung, kann der Vertragspartner nach § 179 Abs. 1 BGB grundsätzlich vom Vertreter nach seiner Wahl Erfüllung oder Schadensersatz verlangen.

Kannte der Vertreter den Vollmachtmangel nicht, beschränkt § 179 Abs. 2 BGB seine Haftung auf den Vertrauensschaden, begrenzt durch das Erfüllungsinteresse. Nach § 179 Abs. 3 BGB haftet er nicht, wenn der Vertragspartner den Mangel kannte oder kennen musste. Ein beschränkt geschäftsfähiger Vertreter haftet ebenfalls grundsätzlich nicht, sofern er nicht mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters handelte.

Einseitige Rechtsgeschäfte

§ 180 Satz 1 BGB lässt Vertretung ohne Vertretungsmacht bei einseitigen Rechtsgeschäften grundsätzlich nicht zu. Satz 2 und 3 enthalten Ausnahmen, insbesondere wenn der Empfänger die behauptete Vertretungsmacht nicht beanstandet.

Besteht Vertretungsmacht tatsächlich, kann dennoch § 174 BGB relevant werden: Ein einseitiges Rechtsgeschäft kann mangels vorgelegter Vollmachtsurkunde unverzüglich zurückgewiesen werden, soweit der Vollmachtgeber den Empfänger nicht von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hat.

MODUL 08 / STELLVERTRETUNG UND VOLLMACHT

Grenzen der Vertretung

Minderjährige, Wissen und Interessenkonflikte

Beschränkt geschäftsfähiger Vertreter

Nach § 165 BGB beeinträchtigt die beschränkte Geschäftsfähigkeit des Vertreters die Wirksamkeit seiner Erklärung für den Vertretenen nicht. Denn der Vertreter wird durch das Vertretergeschäft grundsätzlich nicht selbst verpflichtet. Ein geschäftsunfähiger Vertreter kann dagegen keine wirksame eigene Willenserklärung abgeben.

Irrtum und Wissen: § 166 BGB

Für Willensmängel sowie Kenntnis oder Kennenmüssen bestimmter Umstände kommt es grundsätzlich auf den Vertreter an, § 166 Abs. 1 BGB. Er bildet und erklärt den rechtsgeschäftlichen Willen.

Hat ein Bevollmächtigter nach bestimmten Weisungen gehandelt, kann sich der Vollmachtgeber nach § 166 Abs. 2 BGB nicht ohne Weiteres auf die Unkenntnis des Vertreters berufen, wenn er selbst den maßgeblichen Umstand kennt oder kennen muss.

Insichgeschäft: § 181 BGB

Ein Vertreter darf grundsätzlich nicht im Namen des Vertretenen mit sich selbst im eigenen Namen oder zugleich als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen. Ausnahmen bestehen bei entsprechender Gestattung oder wenn das Geschäft ausschließlich der Erfüllung einer Verbindlichkeit dient.

Ein verbotswidriges Insichgeschäft ist grundsätzlich schwebend unwirksam und kann genehmigt werden. Der Normzweck ist der Schutz vor Interessenkonflikten; spezielle Ausnahmen und Einschränkungen bedürfen einer gesonderten Begründung.

Missbrauch der Vertretungsmacht

Wer nur interne Weisungen verletzt, handelt nicht schon deshalb ohne Vertretungsmacht. Der Schutz des Vertragspartners endet aber bei bewusstem Zusammenwirken zum Nachteil des Vertretenen, der Kollusion, und kann auch bei evidentem Missbrauch entfallen. Bloße Unwirtschaftlichkeit des Geschäfts genügt nicht.

MODUL 08 / STELLVERTRETUNG UND VOLLMACHT

Fall 08: Der zu teure Schreibtisch

Vollmachtsumfang oder bloße Weisung?

Sara erklärt dem volljährigen Tim: „Du darfst in meinem Namen einen Schreibtisch für höchstens 200 Euro kaufen. Deine Vollmacht ist auf diesen Betrag begrenzt.“

Beim Verkäufer V findet Tim ein Modell für 260 Euro. Er erklärt V, dass er den Schreibtisch im Namen von Sara kaufe. V nimmt das Angebot an. V kennt die Preisgrenze nicht und muss sie auch nicht kennen. Eine Vollmachtsurkunde oder ein von Sara verursachter Rechtsschein weitergehender Vollmacht liegt nicht vor.

Tim weiß, dass er die Preisgrenze überschreitet, hofft aber auf Saras spätere Zustimmung. Sara verweigert V gegenüber ausdrücklich die Genehmigung.

Aufgaben

1. Kann V von Sara Zahlung von 260 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB verlangen?
2. Welche Ansprüche kommen für V gegen Tim aus § 179 BGB in Betracht?
3. Wie ändert sich die Lage, wenn Tim erst 16 Jahre alt ist und ohne Zustimmung seiner Eltern handelt?
4. Was gilt, wenn Sara Tim wirksam bis 300 Euro bevollmächtigt und ihn lediglich intern angewiesen hatte, möglichst unter 200 Euro zu bleiben?

Bearbeitungshinweis

In der vierten Variante ist V gutgläubig. Eine Kollusion oder ein evidenter Missbrauch liegt nicht vor. Untersuche nur die jeweils genannten Ansprüche und die Vertragswirksamkeit.

Arbeitsauftrag: Schreibe für jede Variante einen eigenen Satz zum Umfang der Vertretungsmacht. So verhinderst du, dass du eine interne Pflichtverletzung mit einer fehlenden Vollmacht gleichsetzt.

Deine Notizen

MODUL 08 / STELLVERTRETUNG UND VOLLMACHT

Lösung 08 und Lernkontrolle

Die Preisgrenze bestimmt die Rechtsfolge

1. Anspruch gegen Sara

V könnte gegen Sara einen Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Tim gab eine eigene Erklärung in Saras Namen ab. Seine Vollmacht war jedoch ausdrücklich auf einen Kaufpreis von höchstens 200 Euro begrenzt. Der Abschluss für 260 Euro lag außerhalb dieser Vertretungsmacht.

Der Vertrag war daher nach § 177 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam. Sara hat die Genehmigung verweigert. Ein wirksamer Kaufvertrag mit Sara besteht nicht; V kann von ihr keine Zahlung verlangen.

2. Haftung des volljährigen Tim

Tim handelte als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Sara verweigerte die Genehmigung. V kann nach § 179 Abs. 1 BGB grundsätzlich nach seiner Wahl Erfüllung oder Schadensersatz verlangen.

Tim kannte die Überschreitung, weshalb § 179 Abs. 2 BGB seine Haftung nicht beschränkt. V kannte den Vollmachtsmangel nicht und musste ihn nicht kennen; § 179 Abs. 3 Satz 1 BGB schließt die Haftung nicht aus. Erfüllung bedeutet hier keine Zahlung ohne Gegenleistung; Der vereinbarte Leistungsaustausch ist zu berücksichtigen.

3. Minderjähriger Tim

§ 165 BGB ließe eine Vertretung durch den 16-jährigen Tim grundsätzlich zu, ersetzt aber keine fehlende Vollmacht. Seine persönliche Haftung ist ohne Zustimmung der Eltern nach § 179 Abs. 3 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

4. Nur interne Preisvorgabe

Bei einer Vollmacht bis 300 Euro ist der Kauf für 260 Euro von der Vertretungsmacht gedeckt. Sara wird wirksam verpflichtet. Tims Verstoß gegen die interne Vorgabe ist davon zu trennen.

Macht ein Auftrag automatisch jede Vertretung wirksam?

Nein. Innenverhältnis und Vertretungsmacht sind getrennt zu bestimmen.

Kann § 165 BGB eine überschrittene Vollmacht heilen?

Nein. Die Norm betrifft die Geschäftsfähigkeit des Vertreters, nicht den Umfang seiner Vertretungsmacht.

MODUL 09 / FORM UND WEITERE WIRKSAMKEITSHINDERNISSE

Wann reicht das gesprochene Wort?

Formfreiheit als Ausgangspunkt

Rechtsgeschäfte sind grundsätzlich formfrei. Ein gewöhnlicher Kaufvertrag über ein gebrauchtes Fahrrad kann daher auch mündlich oder durch schlüssiges Verhalten geschlossen werden. Eine Unterschrift ist kein allgemeines Merkmal eines Vertrags.

Gesetzliche und vereinbarte Form

Eine gesetzliche Formvorschrift kann bestimmte Erklärungen oder Verträge an besondere Anforderungen binden. Bei einem Verstoß ist das Geschäft nach § 125 Satz 1 BGB grundsätzlich nichtig.

Die Parteien können selbst eine Form vereinbaren. Ein Verstoß führt nach § 125 Satz 2 BGB im Zweifel ebenfalls zur Nichtigkeit. Vorher ist aber durch Auslegung zu klären, ob die Form Wirksamkeitsvoraussetzung oder nur Beweismittel sein sollte. § 127 BGB enthält Regeln zur vereinbarten Form und teilweise Erleichterungen.

Schriftform und elektronische Form

Die gesetzliche Schriftform nach § 126 BGB verlangt grundsätzlich eine eigenhändige Namensunterschrift auf der Urkunde. Eine gewöhnliche E-Mail oder ein eingescannter Namenszug genügt hierfür grundsätzlich nicht.

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann die elektronische Form die Schriftform ersetzen, § 126 Abs. 3 BGB. Dafür verlangt § 126a BGB insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur. Das bloße Eintippen eines Namens reicht nicht.

Textform

§ 126b BGB verlangt eine lesbare Erklärung, in der der Erklärende genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. Eine speicherbare E-Mail kann diese Anforderungen erfüllen.

Prüfung: Welche Erklärung braucht welche Form? Wurde sie eingehalten? Welche Rechtsfolge ordnet das Gesetz an? Gibt es eine spezielle Heilungsvorschrift?

MODUL 09 / FORM UND WEITERE WIRKSAMKEITSHINDERNISSE

Beurkundung, Beglaubigung und Heilung

Die Anforderungen hängen vom Geschäft ab

Notarielle Beurkundung

Bei der notariellen Beurkundung wird der Inhalt des Rechtsgeschäfts in einem gesetzlich geregelten Verfahren beurkundet. § 128 BGB enthält eine Regel für die getrennte Beurkundung von Angebot und Annahme.

Ein Vertrag, der zur Übertragung oder zum Erwerb von Grundstückseigentum verpflichtet, bedarf nach § 311b Abs. 1 Satz 1 BGB der notariellen Beurkundung. Das betrifft das Verpflichtungsgeschäft; die Eigentumsübertragung folgt eigenen Regeln.

Öffentliche Beglaubigung

Die öffentliche Beglaubigung nach § 129 BGB betrifft insbesondere die Echtheit einer Unterschrift oder die dort vorgesehenen elektronischen Formen. Sie ist von der Beurkundung des gesamten Erklärungsinhalts zu unterscheiden. Eine bloße Beglaubigung ersetzt eine vorgeschriebene notarielle Beurkundung grundsätzlich nicht.

Heilung nur mit gesetzlicher Grundlage

Ein Formmangel wird nicht generell dadurch geheilt, dass die Parteien sich einig sind oder lange am Vertrag festhalten. Es muss eine einschlägige Heilungsregel greifen.

Beim Grundstückskauf wird der Formmangel nach § 311b Abs. 1 Satz 2 BGB durch Auflassung und Eintragung geheilt. Die bloße Kaufpreiszahlung genügt nicht.

Ein Schenkungsversprechen bedarf nach § 518 Abs. 1 BGB grundsätzlich der notariellen Beurkundung. Der Formmangel wird nach § 518 Abs. 2 BGB durch Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt. Deshalb kann eine tatsächlich vollzogene Handschenkung wirksam sein, obwohl zuvor kein Notartermin stattfand.

Nicht vermischen: Die Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts bedeutet wegen des Abstraktionsprinzips nicht automatisch die Nichtigkeit eines bereits vorgenommenen Verfügungsgeschäfts.

MODUL 09 / FORM UND WEITERE WIRKSAMKEITSHINDERNISSE

Gesetzesverstoß und Sittenwidrigkeit

Nicht jedes verbotene Verhalten vernichtet den Vertrag

Gesetzliches Verbot: § 134 BGB

Ein gegen ein gesetzliches Verbot verstoßendes Rechtsgeschäft ist nach § 134 BGB nichtig, wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Erforderlich ist eine Verbotsnorm, deren Zweck die rechtsgeschäftliche Wirksamkeit betrifft.

Prüfe daher nicht nur, ob jemand gegen eine Vorschrift verstoßen hat, sondern auch, welche zivilrechtliche Folge deren Zweck verlangt. Eine Vorschrift kann das Verhalten sanktionieren, ohne jeden damit verbundenen Vertrag nichtig zu machen. Eine allein gegen eine Vertragsseite gerichtete Regel führt nicht automatisch zur Unwirksamkeit.

Sittenwidrigkeit: § 138 Abs. 1 BGB

Ein Rechtsgeschäft ist nichtig, wenn es gegen die guten Sitten verstößt. Maßgeblich ist eine rechtliche Gesamtwertung von Inhalt, Zweck und Umständen des Geschäfts. Persönliches Missfallen ersetzt diese Prüfung nicht.

Die klassische Formel vom Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden beschreibt den Ausgangspunkt, muss aber anhand anerkannter rechtlicher Wertungen und konkreter Fallgruppen ausgefüllt werden. Ein ungünstiges Geschäft ist nicht allein deshalb sittenwidrig.

Wucher: § 138 Abs. 2 BGB

Erforderlich sind ein auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung sowie die Ausbeutung einer gesetzlich genannten Schwächesituation, etwa einer Zwangslage oder Unerfahrenheit. Beide Seiten des Tatbestands sind zu prüfen.

Daneben können wucherähnliche Geschäfte unter § 138 Abs. 1 BGB fallen. Ein besonders auffälliges Missverhältnis kann dabei für die subjektive Bewertung Bedeutung haben. Eine für alle Vertragsarten geltende feste Prozentgrenze lässt sich daraus nicht ableiten.

Klausurregel: Benenne bei § 134 die konkrete Verbotsnorm und bei § 138 die konkreten Umstände. Die Normnummer allein ist keine Begründung.

MODUL 09 / FORM UND WEITERE WIRKSAMKEITSHINDERNISSE

Teilnichtigkeit, Umdeutung, Bestätigung

Was bleibt von einem fehlerhaften Geschäft?

Teilnichtigkeit: § 139 BGB

Ist ein Teil eines einheitlichen Rechtsgeschäfts nichtig, erfasst die Nichtigkeit grundsätzlich das ganze Geschäft, sofern nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen worden wäre.

Entscheidend sind die Einheitlichkeit des Geschäfts und der hypothetische Parteiwille. Eine sogenannte salvatorische Klausel kann für dessen Ermittlung bedeutsam sein, rettet aber nicht automatisch jeden Vertrag.

Für Allgemeine Geschäftsbedingungen enthält § 306 BGB eine spezielle Regel: Dort bleibt der Vertrag grundsätzlich im Übrigen bestehen. Diese Sonderregel gehört in den AGB-Exkurs in Modul 12.

Umdeutung: § 140 BGB

Ein nichtiges Rechtsgeschäft kann unter den Voraussetzungen des § 140 BGB als anderes Rechtsgeschäft gelten. Dafür muss es dessen Voraussetzungen erfüllen, und es muss anzunehmen sein, dass dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt gewesen wäre.

Du darfst fehlende Erklärungen oder Formen nicht frei erfinden. Das Ersatzgeschäft muss rechtlich zulässig sein und zum mutmaßlichen Parteiwillen passen.

Bestätigung: §§ 141 und 144 BGB

Die Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts wird nach § 141 Abs. 1 BGB als erneute Vornahme beurteilt. Deshalb müssen die erforderlichen Voraussetzungen einschließlich einer notwendigen Form erneut erfüllt sein. Es handelt sich nicht um eine allgemeine rückwirkende Heilung.

Die Bestätigung eines anfechtbaren Geschäfts nach § 144 BGB hat eine andere Funktion: Sie schließt die Anfechtung aus. Der Unterschied lautet damit „nichtiges Geschäft erneut vornehmen“ oder „auf die Lösung von einem anfechtbaren Geschäft verzichten“.

MODUL 09 / FORM UND WEITERE WIRKSAMKEITSHINDERNISSE

Fall 09: Das versprochene Geschenk

Formmangel und Vollzug auseinanderhalten

Die volljährige Paula erklärt ihrer ebenfalls volljährigen Nichte Emma ernsthaft beim Abendessen: „Ich schenke dir 500 Euro für dein Studium und überweise sie dir nächste Woche.“ Emma nimmt das Versprechen an. Eine notarielle Beurkundung findet nicht statt.

Eine Woche später hat Paula noch nicht gezahlt. Emma verlangt die 500 Euro.

Aufgaben

1. Hat Emma zunächst einen Anspruch auf Zahlung aus dem Schenkungsvertrag?
2. Was gilt, wenn Paula anschließend freiwillig die gesamten 500 Euro überweist und Emma den Betrag endgültig erhält?
3. Kann Paula das Geld allein mit der Begründung zurückfordern, ihr mündliches Versprechen sei formunwirksam gewesen?

Lösung

Ein Schenkungsvertrag setzt eine Einigung über eine unentgeltliche Zuwendung voraus, § 516 Abs. 1 BGB. Paula und Emma haben sich darüber geeinigt, dass Emma 500 Euro ohne Gegenleistung erhalten soll.

Das Schenkungsversprechen der Paula bedarf jedoch nach § 518 Abs. 1 Satz 1 BGB der notariellen Beurkundung. Sie fehlt. Der Vertrag ist deshalb zunächst nach § 125 Satz 1 BGB nichtig. Emma kann die Zahlung noch nicht verlangen.

Erhält Emma später die versprochenen 500 Euro aufgrund Paulas freiwilliger Leistung vollständig, ist die Leistung bewirkt. Der Formmangel wird nach § 518 Abs. 2 BGB geheilt. Die Schenkung bildet dann einen Rechtsgrund für das Behaltendürfen. Allein der ursprüngliche Formmangel trägt deshalb keinen Rückzahlungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB.

Genügt ein Zahlungsversprechen zur Heilung nach § 518 Abs. 2 BGB?

Nein. Die versprochene Leistung muss tatsächlich bewirkt werden.

Ist § 141 BGB dasselbe wie § 144 BGB?

Nein. § 141 betrifft die erneute Vornahme eines nichtigen Geschäfts, § 144 den Ausschluss der Anfechtung durch Bestätigung.

MODUL 10 / BEDINGUNG, BEFRISTUNG UND ZUSTIMMUNG

Wirksamkeit vom Ereignis abhängig machen

Bedingung und Befristung unterscheiden

Eine **Bedingung** ist eine rechtsgeschäftliche Bestimmung, durch die eine Rechtswirkung vom Eintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses abhängt. Bei einer **Befristung** steht dagegen fest, dass der maßgebliche Zeitpunkt eintreten wird; wann genau das geschieht, muss nicht immer bekannt sein.

Aufschiebende Bedingung: § 158 Abs. 1 BGB

Die bedingte Wirkung tritt erst mit dem Bedingungseintritt ein. Beispiel: Die Parteien vereinbaren, dass das Eigentum an einem bereits übergebenen Fahrrad erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung übergehen soll. Der Eigentumserwerb steht dann unter einer aufschiebenden Bedingung.

Der Kaufvertrag selbst kann dabei bereits uneingeschränkt wirksam sein. Beim Eigentumsvorbehalt betrifft die Bedingung typischerweise die Übereignung, nicht das Entstehen sämtlicher Vertragspflichten.

Auflösende Bedingung: § 158 Abs. 2 BGB

Die Wirkung besteht zunächst und endet mit dem Eintritt der Bedingung. Dann tritt insoweit der frühere Rechtszustand wieder ein. Eine auflösende Bedingung ist nicht mit einem Rücktritt gleichzusetzen; dessen Wirkungen folgen eigenen Regeln.

Befristung: § 163 BGB

Ein Anfangs- oder Endtermin knüpft die Rechtswirkung an einen bestimmten Zeitpunkt. § 163 BGB verweist dafür auf ausgewählte Regeln der aufschiebenden oder auflösenden Bedingung.

Unterscheide von der Fälligkeit: „Du zahlst am 1. Dezember“ kann nur den Zeitpunkt bestimmen, ab dem die bereits bestehende Forderung verlangt werden darf. Daraus folgt nicht automatisch, dass der ganze Vertrag erst am 1. Dezember wirksam wird.

Ob eine Erklärung bedingungsfeindlich ist, richtet sich nach der Art des Rechtsgeschäfts und besonderen gesetzlichen Regeln. Gerade einseitige Gestaltungsrechte lassen sich nicht beliebig mit Unsicherheiten für den Empfänger belasten.

MODUL 10 / BEDINGUNG, BEFRISTUNG UND ZUSTIMMUNG

Die Schwebezeit und ihre Grenzen

Eine Bedingung ist kein rechtsfreier Raum

Schutz während der Schwebezeit

Solange eine aufschiebende Bedingung noch nicht eingetreten ist, besteht die bedingte Rechtswirkung noch nicht endgültig. Dennoch kann die Rechtsposition des Begünstigten bereits geschützt sein.

§ 160 BGB gewährt unter seinen Voraussetzungen bei verschuldeter Vereitelung oder Beeinträchtigung während der Schwebezeit Schadensersatz. § 161 BGB schützt bedingte Verfügungen vor bestimmten beeinträchtigenden Zwischenverfügungen. Dabei sind nach § 161 Abs. 3 BGB auch Regeln zugunsten gutgläubiger Erwerber zu beachten.

Ein typischer Anwendungsbereich liegt beim Eigentumsvorbehalt. Die dinglichen Einzelheiten und das Anwartschaftsrecht werden im Sachenrecht vertieft. Für BGB AT ist zunächst wichtig, die bedingte Verfügung vom bereits wirksamen Kaufvertrag zu trennen.

Treuwidrige Einflussnahme: § 162 BGB

Verhindert die Partei, der der Bedingungseintritt schaden würde, diesen wider Treu und Glauben, gilt die Bedingung nach § 162 Abs. 1 BGB als eingetreten.

Führt umgekehrt die Partei, der der Eintritt nützt, ihn wider Treu und Glauben herbei, gilt er nach § 162 Abs. 2 BGB als nicht erfolgt. Nicht jede Einflussnahme ist treuwidrig. Es kommt auf den vereinbarten Zweck und die konkrete Risikoverteilung an.

Prüfung

1. Welche konkrete Rechtswirkung wurde an das Ereignis geknüpft?
2. Liegt eine Bedingung, Befristung oder nur eine Fälligkeitsabrede vor?
3. Ist die Gestaltung zulässig?
4. Ist das maßgebliche Ereignis eingetreten?
5. Greifen Schutzregeln für die Schwebezeit oder § 162 BGB?

MODUL 10 / BEDINGUNG, BEFRISTUNG UND ZUSTIMMUNG

Einwilligung und Genehmigung

Zustimmung ist der Oberbegriff

Einwilligung bezeichnet die vorherige Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft. **Genehmigung** bezeichnet die nachträgliche Zustimmung. „Zustimmung“ ist der Oberbegriff für beide.

Erklärung und Form

Nach § 182 Abs. 1 BGB kann die Zustimmung grundsätzlich gegenüber jedem der beiden Teile erklärt werden. Sie bedarf nach § 182 Abs. 2 BGB grundsätzlich nicht der für das Hauptgeschäft vorgeschriebenen Form. Spezielle Regeln gehen vor, etwa die besonderen Anforderungen nach einer Aufforderung gemäß § 108 Abs. 2 oder § 177 Abs. 2 BGB.

Die Einwilligung ist nach § 183 BGB grundsätzlich bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich, soweit sich aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis nichts anderes ergibt. Die Genehmigung wirkt nach § 184 Abs. 1 BGB grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Vornahme zurück. § 184 Abs. 2 BGB schützt bestimmte Zwischenverfügungen.

Verfügung eines Nichtberechtigten: § 185 BGB

Wer im eigenen Namen über ein fremdes Recht verfügt, ist grundsätzlich nicht berechtigt. § 185 Abs. 1 BGB ermöglicht eine wirksame Verfügung mit vorheriger Einwilligung des Berechtigten. § 185 Abs. 2 BGB erfasst insbesondere die nachträgliche Genehmigung.

Hier handelt die Person im eigenen Namen. Das unterscheidet den Fall von der Stellvertretung nach § 164 BGB, bei der sie erkennbar im fremden Namen handelt.

Verpflichtung bleibt getrennt: Der Kaufvertrag über eine fremde Sache ist nicht allein wegen des fehlenden Eigentums unwirksam. Er begründet zunächst die Pflicht zur Eigentumsverschaffung. Ob diese durch eine wirksame Verfügung erfüllt wird, ist eine zweite Frage.

§ 185 BGB ersetzt außerdem nicht die übrigen Voraussetzungen des Verfügungsgeschäfts. Bei der Übereignung einer beweglichen Sache bleiben insbesondere die Anforderungen des § 929 BGB zu prüfen.

MODUL 10 / BEDINGUNG, BEFRISTUNG UND ZUSTIMMUNG

Fall 10 mit Lösung: Die geliehene Kamera

Verkauf einer fremden Sache im eigenen Namen

Jonas hat sich von Kim eine Kamera geliehen. Ohne Kims Erlaubnis verkauft er sie im eigenen Namen an Alex für 300 Euro. Jonas und Alex einigen sich außerdem über den sofortigen Eigentumsübergang; Jonas übergibt Alex die Kamera.

Alex weiß, dass Kim Eigentümerin ist und Jonas keine Verfügungsbefugnis hat. Gutgläubiger Erwerb scheidet deshalb aus. Später erklärt Kim gegenüber Alex ausdrücklich, dass sie die bereits erfolgte Übereignung genehmigt.

Aufgaben

1. Ist der Kaufvertrag zwischen Jonas und Alex allein wegen Kims Eigentum unwirksam?
2. Wann erwirbt Alex Eigentum, und welche Rolle spielt Kims Erklärung?
3. Variante: Kim hatte Jonas schon vorher ausdrücklich erlaubt, die Kamera im eigenen Namen zu übereignen. Welche Norm ist dann einschlägig?

Lösung

Der Kaufvertrag verpflichtet Jonas zur Übergabe und Übereignung, § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB. Dass die Kamera Kim gehört, hindert den Vertragsschluss nicht. Kaufvertrag und Eigentumsübertragung sind getrennt zu beurteilen.

Für die Übereignung nach § 929 Satz 1 BGB liegen Einigung und Übergabe vor. Jonas fehlt zunächst die Berechtigung. Alex wird daher zunächst nicht Eigentümer.

Kim genehmigt die Verfügung anschließend als Berechtigte. Dadurch wird sie nach § 185 Abs. 2 Satz 1 BGB wirksam. Die Genehmigung wirkt grundsätzlich gemäß § 184 Abs. 1 BGB zurück. Alex wird damit rückwirkend auf den Zeitpunkt der Übereignung Eigentümer. Die Erklärung ist keine Vollmacht für einen künftigen Vertragsabschluss.

In der Variante ist die Verfügung bereits aufgrund der vorherigen Einwilligung nach § 185 Abs. 1 BGB wirksam.

Was unterscheidet § 185 von § 164 BGB?

§ 185 betrifft eine Verfügung im eigenen Namen mit Zustimmung des Berechtigten. Bei § 164 handelt der Vertreter im Namen des Vertretenen.

MODUL 11 / FRISTEN, VERJÄHRUNG UND RECHTSAUSÜBUNG

Fristen berechnen

Anfang, Dauer und Ende getrennt bestimmen

Fristen entscheiden darüber, ob eine Erklärung rechtzeitig ist oder ein Recht noch ausgeübt werden kann. Die §§ 186 ff. BGB gelten grundsätzlich für gesetzliche, gerichtliche und rechtsgeschäftlich bestimmte Fristen, soweit keine speziellere Regel eingreift.

Ereignisfrist: § 187 Abs. 1 BGB

Hängt der Beginn von einem Ereignis oder einem in den Tag fallenden Zeitpunkt ab, wird dieser Tag nicht mitgerechnet. Geht eine Aufforderung am 1. September 2026 zu und läuft ab ihrem Empfang eine Zweiwochenfrist, beginnt die Berechnung mit dem 2. September.

Nach § 188 Abs. 2 BGB endet eine solche Wochenfrist mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, dessen Benennung dem Ereignistag entspricht. Im Beispiel endet sie am Dienstag, dem 15. September 2026, um 24 Uhr.

Beginnfrist: § 187 Abs. 2 BGB

Ist der Beginn eines Tages maßgeblich, wird dieser Tag mitgerechnet. Für die Berechnung des Lebensalters gilt die besondere Regel des § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB. Bei Wochen-, Monats- und Jahresfristen bestimmt § 188 Abs. 2 BGB dann ein entsprechend früheres Ende.

Fehlender Kalendertag und Wochenende

Fehlt bei einer Monatsfrist im letzten Monat der entsprechende Tag, endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats, § 188 Abs. 3 BGB.

Fällt der maßgebliche letzte Tag für eine Willenserklärung oder Leistung auf einen Sonnabend, Sonntag oder am maßgeblichen Ort anerkannten Feiertag, kann § 193 BGB den nächsten Werktag bestimmen. Die Vorschrift gilt nicht pauschal für jede zeitliche Regel; insbesondere bei Kündigungsfristen bestehen Besonderheiten.

Zeitstrahl statt Gefühl: Notiere Ereignis, Beginn, reguläres Ende und eine mögliche Verschiebung. Die tatsächliche Uhrzeit des Zugangs bleibt zusätzlich ein eigenes Problem.

MODUL 11 / FRISTEN, VERJÄHRUNG UND RECHTSAUSÜBUNG

Wann verjährt ein Anspruch?

Regelmäßige Frist und Sonderregeln

Ansprüche unterliegen grundsätzlich der Verjährung, § 194 Abs. 1 BGB. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt nach § 195 BGB drei Jahre. Es gibt jedoch zahlreiche Sonderfristen, beispielsweise im Mängelrecht sowie in §§ 196, 197 BGB.

Regelmäßiger Beginn nach § 199 Abs. 1 BGB

Die regelmäßige Frist beginnt grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres, in dem zwei Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Anspruch ist entstanden.
2. Der Gläubiger kennt die anspruchsbegründenden Umstände und die Person des Schuldners oder müsste sie ohne grobe Fahrlässigkeit kennen.

Für das Entstehen ist grundsätzlich maßgeblich, dass der Anspruch geltend gemacht werden kann, regelmäßig also seine Fälligkeit. Die Kenntnis der richtigen juristischen Bewertung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Beispiel

Eine am 4. Mai 2023 entstandene und sofort fällige Kaufpreisforderung ist dem Verkäufer von Anfang an bekannt. Ohne Sonderregeln, Hemmung oder Neubeginn beginnt die regelmäßige Verjährung mit Ablauf des 31. Dezember 2023 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026.

Kenntnisunabhängige Grenzen

§ 199 Abs. 2 bis 4 BGB enthält unterschiedliche Höchstfristen. Es gibt deshalb keine einzige für sämtliche Ansprüche gleichermaßen geltende Zehnjahresgrenze. Auch der Fristbeginn kann bei Sonderverjährungen vom Jahresende abweichen.

Nicht verwechseln: Eine Verjährungsfrist ist keine allgemeine Ausschlussfrist. Verjährung beseitigt den Anspruch grundsätzlich nicht; sie begründet ein Leistungsverweigerungsrecht. Bei einer Ausschlussfrist kann dagegen das Recht selbst verloren gehen.

MODUL 11 / FRISTEN, VERJÄHRUNG UND RECHTSAUSÜBUNG

Hemmung, Neubeginn und Wirkung

Eine Mahnung allein hält die Uhr nicht an

Hemmung

Während einer Hemmung wird die entsprechende Zeit nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet, § 209 BGB. Die bereits vorher verstrichene Zeit bleibt grundsätzlich erhalten.

§ 203 BGB betrifft Verhandlungen über den Anspruch oder seine tatsächlichen Grundlagen. Die Hemmung dauert bis zur Verweigerung weiterer Verhandlungen; Verjährung tritt frühestens drei Monate nach ihrem Ende ein. Eine einseitige Zahlungsaufforderung ist noch keine Verhandlung.

§ 204 BGB regelt die Hemmung durch bestimmte Maßnahmen der Rechtsverfolgung, etwa Klageerhebung oder Zustellung eines Mahnbescheids. Eine gewöhnliche Mahnung per Brief oder E-Mail genügt dafür nicht. Bei Zustellungen können zusätzliche prozessrechtliche Regeln bedeutsam sein.

Neubeginn

Nach § 212 BGB kann die Verjährung neu beginnen, beispielsweise wenn der Schuldner den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt. Anders als bei der Hemmung beginnt die maßgebliche Frist erneut.

Einrede nach § 214 BGB

Nach Eintritt der Verjährung darf der Schuldner die Leistung verweigern, § 214 Abs. 1 BGB. Beruft er sich auf Verjährung, steht dem Anspruch eine dauerhafte Einrede entgegen.

Leistet er trotzdem, kann er das Geleistete nicht allein wegen der Verjährung zurückfordern, auch wenn er die Verjährung nicht kannte, § 214 Abs. 2 BGB. § 215 BGB lässt unter seinen Voraussetzungen trotz Verjährung eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht zu.

Prüfungsort: Verjährung gehört regelmäßig zur Durchsetzbarkeit. Schreibe nicht „Der Kaufvertrag ist verjährt“ oder „Die Forderung existiert nicht mehr“.

MODUL 11 / FRISTEN, VERJÄHRUNG UND RECHTSAUSÜBUNG

Einwendungen, Einreden und Grenzen

Rechte bestehen nicht ohne rechtliche Schranken

Einwendungen und Einreden

Rechtshindernde Einwendungen verhindern das Entstehen eines Anspruchs, etwa eine Nichtigkeit nach § 105 oder § 125 BGB. Rechtsvernichtende Einwendungen lassen einen entstandenen Anspruch entfallen, beispielsweise Erfüllung nach § 362 BGB.

Einreden lassen den Anspruch grundsätzlich bestehen, ermöglichen aber die Verweigerung der Leistung. Die Einrede der Verjährung nach § 214 BGB wirkt dauerhaft. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags nach § 320 BGB wirkt grundsätzlich nur bis zur Bewirkung oder zum ordnungsgemäßen Angebot der Gegenleistung.

Im Zivilprozess sind Einwendungen bei vorgetragenen Tatsachen grundsätzlich zu berücksichtigen, während sich der Berechtigte auf eine Einrede berufen muss. Das bedeutet nicht, dass das Gericht alle Tatsachen von Amts wegen ermittelt.

Treu und Glauben

§ 242 BGB verlangt eine Ausübung von Rechten und Pflichten nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte. Anerkannte Fallgruppen sind widersprüchliches Verhalten und die Verwirkung.

Verwirkung setzt neben einem Zeitmoment besondere Umstände voraus, aufgrund deren die andere Seite auf die Nichtausübung vertrauen durfte und sich darauf eingerichtet hat. Bloßer Zeitablauf genügt nicht. § 242 BGB ist auch keine freie Ermächtigung, ein als unbillig empfundenes Gesetz zu übergehen.

Selbstschutz und Selbsthilfe

§ 226 BGB verbietet eine Rechtsausübung, die nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen. §§ 227, 228 BGB regeln Notwehr und defensiven Notstand; § 904 BGB betrifft den Eingriff in eine unbeteiligte fremde Sache bei Notstand.

Die Selbsthilfe nach §§ 229, 230 BGB ist eng begrenzt: Staatliche Hilfe darf nicht rechtzeitig erreichbar sein, und ohne sofortiges Eingreifen müsste die Anspruchsverwirklichung gefährdet sein. Eine offene Rechnung erlaubt keine beliebige eigenmächtige Wegnahme fremder Sachen.

MODUL 11 / FRISTEN, VERJÄHRUNG UND RECHTSAUSÜBUNG

Fall 11 mit Lösung: Die alte Rechnung

Die Forderung bleibt, die Durchsetzbarkeit ändert sich

V verkauft K am 4. Mai 2023 einen gebrauchten Bürostuhl für 90 Euro und übergibt und übereignet ihn sofort. Der Kaufpreis ist noch am selben Tag fällig. V kennt alle maßgeblichen Umstände und Ks Identität.

K zahlt nicht. V unternimmt bis Januar 2027 nichts; insbesondere gibt es keine Verhandlungen, Anerkenntnisse oder Maßnahmen der Rechtsverfolgung. Am 5. Januar 2027 verlangt V Zahlung. K beruft sich ausdrücklich auf Verjährung.

Aufgaben

1. Kann V den Kaufpreis noch gegen Ks Willen durchsetzen?
2. Was gilt, wenn K stattdessen freiwillig zahlt und erst später von der Verjährung erfährt?
3. Fristübung: Eine Erklärung muss innerhalb eines Monats nach einem Ereignis am 31. Januar 2026 abgegeben werden. Berechne das Ende unter Anwendung des § 193 BGB. Am maßgeblichen Ort besteht kein zusätzlicher Feiertag.

Lösung

Der Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB ist am 4. Mai 2023 entstanden und fällig geworden. Er wurde nicht durch Zahlung erfüllt. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, § 195 BGB. Entstehung und Kenntnis liegen 2023 vor; die Frist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

Ohne Hemmung oder Neubeginn endet sie am 31. Dezember 2026 um 24 Uhr. K kann am 5. Januar 2027 nach § 214 Abs. 1 BGB die Zahlung verweigern. V hat einen bestehenden, aber mit der erhobenen Verjährungseinrede nicht durchsetzbaren Anspruch.

Eine freiwillige Zahlung kann K nach § 214 Abs. 2 BGB nicht allein wegen der Verjährung zurückfordern.

In der Fristübung wird der 31. Januar nach § 187 Abs. 1 BGB nicht mitgerechnet. Mangels 31. Februar endet die Monatsfrist regulär am 28. Februar 2026, § 188 Abs. 3 BGB. Dieser Tag ist ein Samstag. § 193 BGB verschiebt das Ende auf Montag, den 2. März 2026.

Welche Wirkung hat eine bloße außergerichtliche Mahnung auf die Verjährung?

Sie führt für sich genommen weder zu einer Hemmung nach § 204 BGB noch zu einem Neubeginn nach § 212 BGB.

MODUL 12 / AGB-EXKURS UND VERNETZTE FALLPRÜFUNG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Exkurs zum Schuldrecht AT

Die AGB-Regeln stehen in §§ 305 ff. BGB und gehören systematisch zum Schuldrecht AT. Sie ergänzen hier den Vertragsschluss: Selbst wenn ein Vertrag wirksam zustande kommt, gilt nicht automatisch jede vordruckte Klausel.

Was sind AGB?

Nach § 305 Abs. 1 BGB sind AGB für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen beim Abschluss stellt. Entscheidend ist der Inhalt und die Verwendung, nicht die Überschrift „AGB“ oder das Kleingedruckte.

Soweit eine Bedingung im Einzelnen ausgehandelt wurde, liegt keine AGB vor. Bloßes Unterschreiben, Ankreuzen oder Durchlesen ist noch kein Aushandeln. Der Verwender muss den maßgeblichen Inhalt ernsthaft zur Disposition stellen.

Bei Verbraucherverträgen erweitert § 310 Abs. 3 BGB den Schutz teilweise auch auf einmalig verwendete vorformulierte Bedingungen, auf deren Inhalt der Verbraucher keinen Einfluss nehmen konnte.

Einbeziehung

Im gewöhnlichen Vertrag mit einem Verbraucher verlangt § 305 Abs. 2 BGB grundsätzlich einen Hinweis bei Vertragsschluss, eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme und das Einverständnis mit der Geltung.

Der Kunde muss die AGB nicht tatsächlich gelesen haben. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme muss aber rechtzeitig bestehen. Ein erstmaliger Hinweis auf einer erst nach Vertragsschluss übersandten Rechnung genügt für die ursprüngliche Einbeziehung regelmäßig nicht.

Geltungsbereich zuerst: Für Verträge zwischen Unternehmern und für besondere Vertragsarten enthält § 310 BGB Abweichungen. Das Prüfungsschema für Verbraucher darf nicht unverändert auf jeden Fall übertragen werden.

MODUL 12 / AGB-EXKURS UND VERNETZTE FALLPRÜFUNG

Welche Klauseln gelten?

Vorrang, Inhaltskontrolle und Rechtsfolgen

Vorrang und Auslegung

Individuelle Vertragsabreden gehen AGB vor, § 305b BGB. Überraschende Klauseln werden nach § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil. Verbleiben nach Auslegung Zweifel, gehen sie nach § 305c Abs. 2 BGB zulasten des Verwenders.

Inhaltskontrolle

Die Inhaltskontrolle erfasst nach § 307 Abs. 3 BGB grundsätzlich Klauseln, die von Rechtsvorschriften abweichen oder sie ergänzen. Unmittelbare Abreden über die Hauptleistung und ihren Preis unterliegen grundsätzlich keiner inhaltlichen Angemessenheitskontrolle; das Transparenzgebot kann dennoch relevant sein.

Bei einem Verbrauchervertrag prüfst du einschlägige Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit nach § 309 BGB, danach solche mit Wertungsmöglichkeit nach § 308 BGB und gegebenenfalls die Generalklausel des § 307 BGB. Dort geht es um eine unangemessene Benachteiligung entgegen Treu und Glauben und um Transparenz.

Rechtsfolge: § 306 BGB

Wird eine Klausel nicht einbezogen oder ist sie unwirksam, bleibt der Vertrag grundsätzlich im Übrigen wirksam. Die Lücke wird regelmäßig durch die gesetzlichen Vorschriften geschlossen. Eine unwirksame Klausel wird grundsätzlich nicht einfach auf einen gerade noch zulässigen Inhalt zurechtgestutzt.

Kompaktes Schema

1. Anwendungsbereich und Vorliegen von AGB.
2. Wirksame Einbeziehung und keine überraschende Klausel.
3. Vorrang einer Individualabrede und Auslegung.
4. Eröffnung und Durchführung der Inhaltskontrolle.
5. Rechtsfolge nach § 306 BGB.

Gezielt prüfen: Enthält der Sachverhalt eine einzelne problematische Klausel, untersuche ihren konkreten Inhalt. Eine lange Liste sämtlicher Verbote ohne Bezug zum Fall hilft nicht.

MODUL 12 / AGB-EXKURS UND VERNETZTE FALLPRÜFUNG

Fall 12A: Haftung ausgeschlossen?

AGB erkennen und die richtige Folge ziehen

Studentin Lena schließt für ihre privaten Einkäufe einen Kaufvertrag mit einem Fahrradhändler. Der Händler verwendet für alle Kunden dasselbe vorformulierte Vertragsblatt.

Vor Lenas Unterschrift weist er deutlich auf die Bedingungen hin. Lena kann sie ohne Zeitdruck lesen und erklärt ihr Einverständnis. Individuell ausgehandelt wird nichts. Eine Klausel lautet: „Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist auch bei fahrlässiger Pflichtverletzung ausgeschlossen.“

Aufgabe

Ist die Klausel wirksam? Wird bei ihrer Unwirksamkeit zugleich der gesamte Kaufvertrag nichtig? Unterstelle, dass keine besondere Ausnahme vom gewöhnlichen Verbrauchervertrag vorliegt.

Lösung

Die für viele Verträge vorformulierte und vom Händler gestellte Bestimmung ist eine AGB nach § 305 Abs. 1 BGB. Lena handelt als Verbraucherin, der Händler als Unternehmer, §§ 13, 14 BGB. Hinweis, zumutbare Kenntnismöglichkeit und Einverständnis liegen vor, § 305 Abs. 2 BGB.

Die Haftungsbegrenzung weicht von gesetzlichen Haftungsregeln ab und unterliegt deshalb der Inhaltskontrolle. Nach § 309 Nr. 7 Buchst. a BGB ist insbesondere der Ausschluss der Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unwirksam, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen.

Die Klausel erfasst ausdrücklich genau solche Schäden. Sie ist deshalb unwirksam. Nach § 306 Abs. 1 und 2 BGB bleibt der Kaufvertrag im Übrigen grundsätzlich bestehen; an die Stelle der unwirksamen Klausel treten die gesetzlichen Vorschriften. Anhaltspunkte für eine unzumutbare Härte nach § 306 Abs. 3 BGB fehlen.

Macht eine Unterschrift jede vorformulierte Klausel wirksam?

Nein. Einbeziehung und Inhaltskontrolle sind unterschiedliche Prüfungen.

Warum folgt hier nicht ohne Weiteres Gesamtnichtigkeit aus § 139 BGB?

Weil § 306 BGB für nicht einbezogene oder unwirksame AGB eine spezielle Rechtsfolge vorgibt.

MODUL 12 / AGB-EXKURS UND VERNETZTE FALLPRÜFUNG

Übungsklausur 12B: Die verhandelte Gitarre

Vertragsschluss und Minderjährigenrecht verbinden

Die 17-jährige Flora möchte von dem volljährigen Viktor eine gebrauchte Gitarre kaufen. Im direkten Gespräch erklärt Viktor: „Ich verkaufe dir diese Gitarre für 160 Euro.“

Flora antwortet: „Ich nehme sie für 130 Euro.“ Viktor lehnt ab: „Nein, für 130 Euro verkaufe ich nicht.“ Flora sagt darauf: „Dann nehme ich sie eben für 160 Euro.“ Viktor antwortet: „Einverstanden, du kannst sie kaufen.“

Die beiden vereinbaren, dass Flora sofort 80 Euro und den Rest in einer Woche zahlt. Die Gitarre soll erst bei vollständiger Zahlung übergeben werden. Flora zahlt die ersten 80 Euro aus Taschengeld, das ihr ihre Eltern für gewöhnliche Einkäufe zur freien Verfügung überlassen haben. Eine allgemeine Erlaubnis zum Abschluss von Ratenkäufen besteht nicht.

Am Abend erfahren Floras Eltern von dem Geschäft. Gegenüber Viktor verweigern sie ausdrücklich die Genehmigung. Viktor verlangt dennoch die restlichen 80 Euro. Er meint, Flora habe sein ursprüngliches Angebot schließlich angenommen und der günstige Preis sei für sie nur vorteilhaft.

Aufgaben

1. Prüfe im Gutachtenstil Viktors Anspruch gegen Flora auf die restlichen 80 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB.
2. Benenne die Grundlage, auf der Flora die ersten 80 Euro zurückverlangen kann.
3. Variante: Flora hatte die gesamten 160 Euro bei Vertragsschluss mit hierfür freigegebenem Taschengeld bezahlt. Was ändert sich?

Bearbeitung

Plane etwa 35 Minuten ein. Prüfe die Erklärungen chronologisch und anschließend die Wirksamkeit. Deliktische Ansprüche, Eigentumsfragen und Einzelheiten der Rückabwicklung sind nicht zu vertiefen.

Vor der Lösung: Halte getrennt fest, wann ein Vertrag inhaltlich zustande kommt und ob er rechtlich wirksam wird. Diese Fragen können unterschiedliche Antworten haben.

Deine Notizen

MODUL 12 / AGB-EXKURS UND VERNETZTE FALLPRÜFUNG

Lösung 12B: Einigung ist nicht alles

Vom erloschenen Angebot zum schwebend unwirksamen Vertrag

I. Zustandekommen des Kaufvertrags

Viktor könnte gegen Flora einen Anspruch auf 80 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Dazu müsste ein wirksamer Kaufvertrag bestehen.

Viktors erste Erklärung enthält ein Angebot über die bestimmte Gitarre für 160 Euro. Flora stimmt dem Preis nicht zu. Ihre Erklärung über 130 Euro ist nach § 150 Abs. 2 BGB eine Ablehnung verbunden mit einem neuen Angebot. Viktors erstes Angebot erlischt nach § 146 BGB.

Viktor lehnt auch Floras Gegenangebot ab. Floras anschließende Erklärung über 160 Euro kann deshalb das ursprüngliche Angebot nicht mehr annehmen. Sie enthält jedoch ein neues Angebot zu diesem Preis. Dieses nimmt Viktor mit seinem Einverständnis an. Die Parteien einigen sich zusätzlich auf die Ratenzahlung.

II. Wirksamkeit

Flora ist nach § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Der Kaufvertrag begründet eine Zahlungspflicht und ist daher nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, § 107 BGB. Der günstige Preis ändert daran nichts. Eine Einwilligung zum Ratenkauf liegt nicht vor.

§ 110 BGB greift nicht, weil Flora mit 80 Euro erst einen Teil ihrer vertragsmäßigen Leistung bewirkt hat. Der Vertrag war daher nach § 108 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam. Mit der Verweigerung der Genehmigung wird er endgültig unwirksam. Viktor hat keinen Anspruch auf die weiteren 80 Euro.

III. Rückzahlung und Variante

Flora kann die geleisteten 80 Euro grundsätzlich nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB zurückverlangen, weil kein wirksamer Rechtsgrund für die Zahlung besteht.

Bei vollständiger Zahlung der 160 Euro aus hierfür freigegebenen Mitteln wäre der Vertrag dagegen nach § 110 BGB von Anfang an wirksam. Eine spätere bloße Ablehnung der Eltern könnte daran nichts ändern.

Selbstkontrolle: Entscheidend sind vier begründete Schritte: § 150 Abs. 2, erneuter Vertragsschluss, rechtlicher Nachteil und fehlende vollständige Leistung nach § 110 BGB.

MODUL 12 / AGB-EXKURS UND VERNETZTE FALLPRÜFUNG

Übungsklausur 12C: Der Preisfehler des Vertreters

Stellvertretung, Irrtum und Haftung verbinden

Die volljährige Nora bevollmächtigt ihren volljährigen Freund Paul, in ihrem Namen eine ihr gehörende Kamera für mindestens 300 Euro zu verkaufen. Die Vollmacht wird ausdrücklich auf diese Untergrenze beschränkt. Paul kennt die Grenze.

Paul möchte Käuferin Bea einen Preis von 350 Euro anbieten. In einer Nachricht schreibt er versehentlich: „Im Namen von Nora biete ich dir ihre Kamera für 305 Euro an.“ Bea nimmt sofort an. Sie hält 305 Euro im konkreten Zusammenhang für plausibel und kennt Pauls beabsichtigten Preis nicht.

Im Vertrauen auf den Vertrag bezahlt Bea 12 Euro für eine nicht stornierbare Fahrt zur Abholung. Noch vor der Fahrt erkennt Paul seinen Tippfehler. Er informiert Nora. Nora schreibt Bea umgehend: „Paul hat sich bei dem Preis vertippt. Er wollte 350 Euro erklären. Wegen dieses Fehlers fechte ich den durch seine Erklärung geschlossenen Kaufvertrag an.“ Bea liest die Nachricht sofort.

Die Kamera ist 360 Euro wert. Bea kann den Irrtum weder erkennen noch muss sie ihn erkennen. Ihr Ticket wird durch die Absage wertlos. Die Kamera bleibt bei Nora.

Aufgaben

1. Hat Bea gegen Nora einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB?
2. Kann Bea die Ticketkosten von Nora nach § 122 BGB verlangen?
3. Kommt eine Haftung Pauls nach § 179 BGB in Betracht?
4. Variante: Paul hatte bewusst nur 250 Euro angeboten. Nora verweigert die Genehmigung. Bea kennt die Vollmachtsgrenze nicht und muss sie nicht kennen. Wie ändert sich die Lösung?

Bearbeitung

Plane etwa 40 Minuten ein. Untersuche zunächst den Vollmachtsumfang und erst danach den Irrtum. Eine Anfechtung der Vollmachtserteilung ist nicht erklärt. Weitere Ansprüche und Eigentumsfragen bleiben außer Betracht.

Deine Notizen

MODUL 12 / AGB-EXKURS UND VERNETZTE FALLPRÜFUNG

Lösung 12C: Irrtum trotz Vertretungsmacht

Die Untergrenze wird im Ausgangsfall eingehalten

I. Anspruch gegen Nora

Bea könnte einen Anspruch aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB haben. Paul gab eine eigene Angebotserklärung ausdrücklich in Noras Namen ab. Der erklärte Preis von 305 Euro liegt über der Vollmachtsuntergrenze von 300 Euro. Er handelte daher innerhalb seiner Vertretungsmacht.

Nach § 164 Abs. 1 BGB wirkt seine Erklärung für und gegen Nora. Mit Beas Annahme kommt zunächst ein Kaufvertrag zwischen Nora und Bea über 305 Euro zustande.

II. Wirksame Anfechtung

Paul wollte 350 Euro erklären, schrieb aber 305 Euro. Es liegt ein erheblicher Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB vor. Nach § 166 Abs. 1 BGB kommt es für den Willensmangel auf Paul als Vertreter an. Zur Anfechtung des sie bindenden Geschäfts ist Nora berechtigt.

Noras Nachricht erklärt eindeutig die Lösung wegen dieses Irrtums und geht Bea als richtiger Gegnerin zu, § 143 Abs. 1 und 2 BGB. Nora handelt unmittelbar nach Kenntnis und damit unverzüglich, § 121 BGB. Ein Ausschluss ist nicht ersichtlich.

Der Kaufvertrag gilt nach § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig. Bea kann die Kamera nicht aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB verlangen.

III. Ticketkosten und Vertreterhaftung

Die 12 Euro sind ein Vertrauensschaden. Der Anspruch aus § 122 Abs. 1 BGB richtet sich hier gegen Nora als die durch die Vertretererklärung gebundene und anfechtende Person. § 122 Abs. 2 BGB greift nicht ein. Das Erfüllungsinteresse beträgt 55 Euro; die 12 Euro bleiben darunter und sind zu ersetzen.

Paul haftet nicht nach § 179 BGB, weil seine Erklärung von der Vollmacht gedeckt war. Die Anfechtung des Kaufvertrags macht ihn nicht rückwirkend zu einem Vertreter ohne Vertretungsmacht.

MODUL 12 / AGB-EXKURS UND VERNETZTE FALLPRÜFUNG

Variante 12C und Abschlusskontrolle

Fehlende Vollmacht ist ein anderes Problem

Variante: bewusst 250 Euro

Bei einem bewusst angebotenen Preis von 250 Euro fehlt ein Erklärungsirrtum. Zugleich überschreitet Paul die Vollmacht, weil er unter der verbindlichen Untergrenze von 300 Euro verkauft.

Der Vertrag mit Nora ist nach § 177 Abs. 1 BGB zunächst schwebend unwirksam und wird durch ihre Verweigerung endgültig unwirksam. Bea hat keinen Erfüllungsanspruch gegen Nora. Ein Anspruch gegen Nora aus § 122 BGB folgt daraus ebenfalls nicht: Es fehlt eine hierfür maßgebliche Anfechtung oder Nichtigkeit nach § 118 BGB.

Paul kennt die Vollmachtsgrenze und handelt bewusst ohne ausreichende Vertretungsmacht. Nach Verweigerung der Genehmigung haftet er grundsätzlich nach § 179 Abs. 1 BGB auf Erfüllung oder Schadensersatz nach Beas Wahl. Die Beschränkung des Absatzes 2 greift nicht ein; auch ein Ausschluss nach Absatz 3 ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Dein Prüfungsweg durch das Skript

Beginne jeden Fall mit Person, Begehren und Anspruchsgrundlage. Ordne dann jede Erklärung ihrem Inhalt, ihrer Wirksamkeit und gegebenenfalls der vertretenen Person zu. Unterscheide Vertragsschluss, Wirksamkeit, Erfüllung und Durchsetzbarkeit.

Ein Kaufvertrag ist unwirksam. Ist deshalb auch die Übereignung unwirksam?

Nicht automatisch. Verpflichtung und Verfügung sind aufgrund des Trennungs- und Abstraktionsprinzips eigenständig zu prüfen.

Was unterscheidet fehlende Vertretungsmacht von einem Irrtum des bevollmächtigten Vertreters?

Fehlende Vertretungsmacht führt beim Vertrag grundsätzlich zu § 177 BGB. Ein Irrtum bei bestehender Vertretungsmacht kann eine Anfechtung des Vertretergeschäfts nach §§ 119, 166 BGB ermöglichen.

Wann ist eine Falllösung begründet?

Wenn sie die entscheidenden Tatbestandsmerkmale nennt, die konkreten Tatsachen darunter einordnet und daraus die jeweilige Rechtsfolge ableitet.